
piratenpartei

Antragsbuch Piratenversammlung Biel 2012

Antragskommission 8. November 2012

Liebe Piraten

Die letzte Piratenversammlung für dieses Jahr steht vor der Türe und es hat sich wieder einmal viel getan. Wir haben dieses Mal viele politische Themen zu besprechen, was mich persönlich sehr freut. Insgesamt wartet ein spannendes Programm auf Dich. Infos rund um den Event findest du in dem vorliegenden Buch.

Hiermit legt dir die Antragskommission das Antragsbuch vor, welches eine Zusammenstellung aller zu behandelnder Anträge dieser Piratenversammlung enthält. Ich hoffe dir damit eine gute Übersicht geben zu können.

Das Dokument gliedert sich in die folgende Teile I und II wo du eine Übersicht zu allen Anträgen findest, den politischen und den strukturellen und statuarischen. In den Anhängen A-F befinden sich die vollständigen Dokumente, wo Details jeweils nachgeschlagen werden können.

Ich freue mich schon sehr darauf mit Euch hier im Volkshaus zu diskutieren und gute Entscheide zu fällen.

Mit piratigen Grüssen
Moirä Brülisauer
Vize-Präsident der Antragskommission



piratenpartei

www.piratenpartei.ch

Tagesordnung

Beginn: 10:00 Uhr

- Einführung durch AG ROA
- Eröffnung der PV durch den Vizepräsident Alexis Roussel
- Talk zu Clean IT
- Bestimmung Versammlungsleiter
- Genehmigung der Tagesordnung
- Wahl Protokollanten
- Wahl Stimmzähler und Stimmzählleiter
- Genehmigung des Protokolls der letzten Piratenversammlung
- Positionspapier Energie
- Vortrag Marktmodell zum Datenschutz
- Positionspapier Datenschutz
- Positionspapier Laizismus
- Finanzordnung Teil I

Mittagspause bis 14:00 Uhr

- Sympathisantenantrag
- Finanzordnung II
- Mitgliederbeiträge und Budget 2013/prov. Budget 2014
- Berichte des Vorstandes und der Sektionen
- Parolenfassung Abzockerei
- Positionspapier Bankgeheimnis
- Urabstimmungsordnung
- Vorstand-Veto-Neuformulierung
- Amtszeit Antragskommission auf 2 Jahre
- Befugnisse Gebietsparteien



- Varia

Geplantes Ende der Versammlung 17:15 Uhr.



Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	2
I. Positionen und Parolen	8
Parolenfassung Eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei»	9
Initiativtext	9
Neu	9
Übergangsbedienungen	10
Begründung	10
Antrag zu Positionspapier Laizismus	12
Begründung	12
Argumente	12
Motion: Marchés des données personnelles et protection des données	13
Justification	13
Motion: Secret Bancaire Suisse	14
Justification	14
Antrag Positionspapier Energie	15
Begründung	15
II. Statuten und Ordnungen	16
Statutenänderung Finanzen und Finanzordnung	17
Antrag	17
Unterstützer	17
Begründung	18
Statutenänderung Urabstimmung und UAO Totalrevision	19
Antrag	19
Begründung	20
Statutenänderung Sympathisanten	21
Antrag	21
Antrag	21



Begründung	22
Statutenänderung Amtszeit ANK	24
Antrag	24
Übergangsbestimmungen	24
Begründung	25
Statutenänderung Veto	26
Antrag	26
Übergangsbestimmungen	26
Begründung	27
Statutenänderung Befugnisse Gebietsparteien	28
Antrag	28
Begründung	29
Gegenantrag zu: Statutenänderung Befugnisse Gebietsparteien	30
Antrag	30
Begründung	30
Antrag Statutenänderung	31
Übergangsbestimmungen	32
A. Positionen und Parolen	33
Positionspapier Laizismus	34
Papier politique: Marchés des données personnelles et protection des données	37
Papier politique sur le Secret Bancaire Suisse	40
Positionspapier Energie	43
Allgemein	44
Sicherheit, Ressourcen und Abfälle	45
Effizienz	46
Staatliche Förderung und Forschung	47
Atomenergie	48
Fossile Brennstoffe / Erdöl	48
Erneuerbare und Alternative Energien	49
Energiebilanzen	50
Landschaftsbild und Heimatschutz	51
Öffentliches Energienetz, Infrastruktur	51
B. Statutenänderungen	53
Statutenänderung zur Finanzordnung	54
Statuten Alt	54



Statuten Neu	56
Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung	57
Statutenänderung zur Urabstimmungsordnungtotalresision	58
Alt	58
Neu	59
Übergangsbestimmungen der Statutenänderungen	60
C. Finanzordnung	61
Übersicht	62
Titel 1: Finanzen der Gebietsparteien	63
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	63
Kapitel 2: Budgetierung	63
Kapitel 3: Buchführung	64
Titel 2: Finanzen der Piratenpartei Schweiz	66
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	66
Kapitel 2: Budgetierung	66
Titel 3: Mitgliederbeitrag	68
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	68
Kapitel 2: Inkasso	68
Titel 4: Spenden	71
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung	71
Kapitel 2: Spezielle Spenden	71
Titel 5: Mandatsabgaben	74
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	74
Kapitel 2: Verträge	74
Titel 6: Spesen	77
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	77
Kapitel 2: Spezielle Bestimmungen	78
Titel 7: Schlussbestimmungen und Besonderes	81
Übergangsbestimmungen	82
D. Urabstimmungsordnung	84
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	85
Kapitel 2: Zertifizierung	85
Kapitel 3: Durchführung	87
Kapitel 4: Einzelbestimmungen	89



Übergangsbestimmungen der Urabstimmungsordnung	91
E. Erläuterungen	92
Begleittext zur Finanzordnung	93
Um was geht es?	94
Wie geht das?	94
Welcher Zeitplan ergibt sich aus der neuen Finanzordnung?	95
Zusammenfassung	96
Budget 2013	98
F. Externe Referenzen	102
Abzocker-Initiative	103



Teil I.

Positionen und Parolen



Parolenfassung Eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

Antragsteller Patrick Mächler

Initiativtext

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Neu

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit

3

Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
- b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.



- c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.
- d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a–c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

Übergangsbedienungen

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Übergangsbestimmung zu Artikel 95 Absatz 3

- 8 Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Eine übersichtliche Zusammenfassung der Forderungen findet ihr auf Seite 108. Weitere Informationen finden sich auf der Website der Initiative und der Website des Bundes <http://abzockerei.ch/> <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/dossiers/abzockerei/Seiten/default.aspx>

Die Erläuterungen erklären obenstehenden Text, siehe Seite 109. Eine Gegenüberstellung der Initiative und des Gegenvorschlag befindet sich auf Seite 112.

Frage

- Welche Präferenz habt ihr zu obenstehender Vorlage?
- Soll die Piratenpartei Schweiz eine Parole gemäss der Mehrheitspräferenz fassen?

Begründung

Die Initiative sieht eine Stärkung des Aktionsärsrechts vor, sowie eine Stimmpflicht für Pensionskassen (die damit im Allgemeininteresse der Angemeldeten handeln sollten). Damit können fragwürdige, undemokratische Unternehmensentscheidungen direkt durch deren Eigentümer (dem Aktionariat) gestoppt werden (insbesondere exzessive Entschädigungen und Löhne für Management- und Verwaltungsebene).

Das Parlament konnte sich nach völliger Ausschöpfung der möglichen Beratungszeit - die von starkem Lobbying durchzogen waren - auf einen indirekten Gegenvorschlag einigen, der 2 Jahre nach Ablehnung der Initiative in Kraft treten würde (Inkrafttreten bei angenommener Initiative: 1 Jahr)



und bei Weitem nicht alle kritischen Punkte der Initiative abdeckt. Eine anschauliche Übersicht über die Unterschiede findet sich im Anhang



Antrag zu Positionspapier Laizismus

Antragsteller: Stefan Thöni

Alles staatliche Handeln soll auf Rationalität beruhen. Der Staat und seine Vertreter sollen sich gegenüber verschiedenen Religionen und Weltanschauungen neutral verhalten und auf solche Symbole verzichten.

Kirchen und andere Religionsgemeinschaften sollen rechtlich mit Vereinen gleichgestellt werden und vom Staat weder reguliert noch gefördert werden. Die Kirchensteuer soll abgeschafft werden.

Die religion soll frei und unabhängig vom Staat ausgeübt werden. Klare Grenze der freien Religionsausübung sind die Rechte der anderen Menschen. Das gilt insbesondere im Bezug auf die Knabenbeschneidung.

Das vollständige Positionspapier Laizismus findet sich im Anhang ab Seite 34ff.

Frage

- Willst du dieses Positionspapier wie Seite 34 annehmen?
- Soll die Piratenpartei Schweiz dieses Papier als Positionspapier verabschieden?

Begründung

Unsere Forderung nach Laizismus aus dem Parteiprogramm soll mit diesem Positionspapier untermauert werden.

Argumente



Motion: Marchés des données personnelles et protection des données

Auteurs: Pascal Gloor et Alexis Roussel

Les données personnelles sont aujourd'hui une marchandise échangée sur un marché totalement libre. La loi sur la protection de données n'avait pas anticipé l'apparition de ce marché et n'est donc plus effective. Le marché actuel présente une distorsion flagrante envers les individus. Le modèle de deux marchés vise à établir une séparation entre le marché libre des données anonymes et le marché régulé des données nominatives. L'individu doit pouvoir conserver le contrôle effectif sur l'usage des données qui seront sa propriété selon la Constitution.

Le Papier politique: Marchés des données personnelles et protection des données se trouve annexé a partir de la page 37.

Question

- Question: Acceptons-nous cette position comme annexé des page 37 comme position officielle du Parti Pirate Suisse?

Justification

Cette position étend nos positions actuelles dans le domaine de la protection des données aux marchés des données personnelles.



Motion: Secret Bancaire Suisse

Auteurs: Benno Luthiger, Pascal Gloor et Alexis Roussel

Le secret bancaire est menacé en Suisse. Les autorités ainsi que la majorité de la classe politique a abandonné sa défense face aux pressions. Le Parti Pirate Suisse reconnaît l'importance du Secret Bancaire comme mesure de protection de la vie privée. Le PPS s'oppose à toute ingérence des autorités étrangères. Le PPS soutient les mesures légales de répression contre les criminels, mais sans remettre en cause le secret bancaire. Le PPS s'oppose à tout transfert automatique des données vers une autorité publique.

Le Papier politique sur le Secret Bancaire Suisse se trouve annexé a partir de la page 40.

Question

- Question: Acceptons-nous cette position comme annexé dès la page 40 comme position officielle du Parti Pirate Suisse?

Justification

Cette position étend nos positions actuelles dans le domaine de la protection de la sphère privée.



Antrag Positionspapier Energie

Antragsteller Lukas Zurschmiede und Reto Balmer

Hiermit beantrage ich, das angehängte Dokument als Positionspapier der Piratenversammlung am 11. November 2011 vorzulegen und über nachfolgende Fragen ab zu stimmen.

Das ?? findet sich im Anhang ab Seite 43ff.

Frage

- Bist du für dieses Positionspapier?
- Soll die Piratenpartei Schweiz eine Position basierend auf diese Papier fassen?

Begründung

Die Piratenpartei ist eine Zukunftsorientierte Partei. Energie ist ein Thema was in der Zukunft immer wichtiger wird, da immer mehr davon aufgewendet werden muss um alle Maschinen und Computer zu betreiben. Energie darf nicht zu einem Luxusgut werden und soll zukünftige Generationen nicht einschränken. Aus diesem Grund sollte die Piratenpartei Schweiz eine klare und zukunftsorientierte Haltung und Position im Bereich Energie vertreten.



Teil II.

Statuten und Ordnungen



Statutenänderung Finanzen und Finanzordnung

Antrag

Antragsteller: Stefan Thöni

Stefan Thöni stellt folgende Anträge auf Statutenänderung und zur Verabschiedung der Finanzordnung.

Die Piratenpartei in der Schweiz steht mit ihrem Wachstum vor immer neuen Herausforderungen. So wie Untersektionen ihnen strukturell begegnen, schafft diese Finanzordnung die nötige Flexibilität und Sicherheit um einen ausgewogenen Haushalt auf allen Ebenen zu ermöglichen. Zur Förderung der finanziellen Selbständigkeit der Sektionen, die individuelle Situation unserer Mitglieder beachtend, und die Effizienz unserer Systeme zu steigern, hat ein Runder Tisch am 30. Juni 2012 folgende Ordnung entworfen.

Die neue Finanzordnung soll die finanziellen Aspekte der Piratenpartei Schweiz und aller Kantonalen Sektionen, Bezirkssektionen und Ortssektionen regeln. Sie stellt den reibungslosen Ablauf des Rechnungsjahres sicher, von der Budgetierung bis zur Revision. Sie regelt die Verteilung der Mitgliederbeiträge und erlaubt den Sektionen grössere finanzielle Autonomie. Zusätzlich regelt sie die Transparenz der Spenden und faire Erstattung von Spesen.

Die Finanzordnung findet ihr im Anhang ab Seite 62ff. Weitere Erläuterungen sind dem Begleittext zur Finanzordnung auf Seite 93ff

Die dazugehörigen Statutenänderungen finden ihr im Anhang ab Seite 54ff.

Unterstützer

- Lukas Zurschmiede
- Marc-Frederic Schäfer
- Moira Brülisauer
- Thomas Brudeer
- Jos Doekbrijder
- Pascal Gloor
- Pat Mächler



- Simon Rupf
- Sara von Salis
- Aaron Brülisauer

Fragen

- Sollen die Statuten wie Seite 54ff folgt geändert werden?
- Soll die Finanzordnung wie Seite 62ff verabschiedet werden?

Begründung

Damit die Finanzen in klaren und übersichtlichen Bahnen verlaufen, wurde die Finanzordnung nötig.



Statutenänderung Urabstimmung und UAO Totalrevision

Antrag

Antragsteller: Stefan Thöni

Die Identifikation der Stimmberechtigten soll vereinfacht werden. Künftig soll nur noch eine Unterschrift mit Personalausweiskopie nötig sein. Zudem sollen auch die Gemeinden und die Post diese Unterschrift leisten können. Zusätzlich soll auch die SuisseID akzeptiert werden.

Die Prozesse und Regeln sollen klarer und übersichtlicher werden. Unnötig scharfe Sanktionen sollen wegfallen. Altlasten, wie das Abstimmungskontrollorgan, sollen entfallen.

Die Urabstimmungsordnung findet ihr im Anhang ab Seite 85ff.

Die dazugehörigen Statutenänderungen finden ihr im Anhang ab Seite 58ff.

Unterstützer

- Thomas Bruderer
- Moira Brülisauer
- Jos Doekbrijder
- Pascal Gloor
- Florian Mauchle
- Pat Mächler
- Simon Rupf
- Marc-Frederic Schäfer
- Lukas Zurschmiede
- Aaron Brülisauer

Fragen

- Sollen die Statuten wie folgt geändert werden?



- Soll die Urabstimmung in der totalrevidierten Fassung verabschiedet werden?

Begründung

Pi-Vote hat in den vergangenen zwei Jahren gezeigt, dass es funktioniert, Sicherheit bietet und umständlich ist. Gegen Letzteres wollen wir mit diesen Anträgen gezielt vorgehen.

Insbesondere wollen wir die Identifikation der Stimmberechtigten vereinfachen. Dabei geben wir keineswegs die Sicherheit auf, sondern setzen auf einen bewährten Prozess, wie er in der Geschäftswelt praktiziert wird. Wir implementieren die Identifikation mittels Personalausweis einerseits selbst, um den Piraten weiterhin die kostenlose Teilnahme zu ermöglichen, lassen aber gleichzeitig auch die Identifikation durch die Gemeinden und die Post zu.

Im Weiteren wollen wir unnötig scharfe und komplizierte Regeln, zu dem was erlaubt und insbesondere verboten ist, vereinfachen, ohne die Essenz des fairen, nachprüfbaren und rechtssicheren Abstimmens preiszugeben.

Zuletzt schaffen wir das Abstimmungskontrollorgan ab, welches nicht mehr benötigt wird.

Diese Änderungen, zusammen mit einigen Korrekturen und Klarstellungen, ändern fast jeden Artikel der Urabstimmungsordnung, so dass wir eine Statutenänderung und die Totalrevision der Urabstimmungsordnung beantragen.



Statutenänderung Sympathisanten

Antrag

Antragsteller: Thomas Bruderer

Antrag

Es wird beantragt die Statuten wie folgt zu ändern.

Falls die FIO angenommen wird ändern sich die Artikel entsprechend dem Konzept nach neuen Regeln.

Alt

Art. 3 [..]

1 [...]

c. n

atürliche Personen, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen und als Sympathisanten bezeichnet werden.

Art. 13 [...]

2 Alle Piraten, die das 16. Altersjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht, wovon nur der Vorsitzende während der Piratenversammlung ausgenommen ist. Mitgliedsorganisationen und Sympathisanten haben kein Wahl- und Stimmre

3 Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten. Sympathisanten haben kein passives Wahlrecht.

Art. 18 [...]

4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPS eingetroffen ist.



- 5 Piraten welche mit mehr als 60 Tagen mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand sind werden automatisch zum Sympathisanten.

Neu

Art. 3 [...]

1 [...]

C. *aufgehoben*

Art. 13 [...]

2 Alle Piraten, die das 16. Altersjahr vollendet haben, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht, wovon nur der Vorsitzende während der Piratenversammlung ausgenommen ist. Mitgliedsorganisationen haben kein Wahl- und Stimmrecht.

3 Passives Wahlrecht haben alle volljährigen Piraten.

Art. 18 [...]

4 *aufgehoben*

5 Bei Piraten welche mit mehr als 60 Tagen mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand sind wird der Austritt vermutet.

Übergangsbestimmungen

Nach Annahme dieser Statutenänderung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Alle Sympathisanten - nach Statuten vom 10.7.2012 - welche bis am 28. Februar 2013 ihrer Mitgliederbeitrag für 2013 nicht bezahlen, werden am 1. März 2013 keine Mitglieder nach neuen Statuten mehr sein.

Frage

- Sollen die Statuten wie oben aufgeführt geändert werden?

Begründung

Basis/Konzept/Gedanke:



Mitglieder sind Personen welche unsere Partei finanziell unterstützen. Wenn Mitglieder den jährlichen Beitrag - nach wiederholten Zahlungserinnerungen - nicht bezahlen wird der Austritt vermutet. Alle Personen welche die Partei unterstützen dürfen dies natürlich tun und dürfen sich auf der PPS Webseite diesbezüglich der Öffentlichkeit gegenüber eintragen. Dies hat jedoch nichts mit einem allfälligen Status als Mitglied zu tun. Die PPS wird diese Änderung öffentlich kund tun und die anderen politischen Parteien der Schweiz dazu aufrufen ebenfalls ihre realen Mitgliederzahlen zu veröffentlichen.



Statutenänderung Amtszeit ANK

Antrag

Antragsteller: Stefan Thöni

Stefan Thöni stellt im Namen der Antragskommission den Antrag auf Annahme folgender Statutenänderung.

Alt

Art. 10bis Antragskommission

1-4 [...]

4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt ein Vereinsjahr.

5-10 [...]

Neu

Art. 10bis Antragskommission

1-4 [...]

4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt **zwei** Vereinsjahre.

5-10 [...]

Übergangsbestimmungen

Art. A Inkrafttreten

1 Die Änderung tritt per 1. April 2013 zu Beginn der Amtszeit der neuen Antragskommission in Kraft.



Frage

- Sollen die Statuten wie oben aufgeführt geändert werden?

Begründung

Um eine kontinuierlichere Arbeit der Antragskommission zu ermöglichen soll deren Amtszeit auf 2 Jahre erhöht werden. Dies wird erst zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft treten.



Statutenänderung Veto

Antrag

Jos stellt den Antrag das Wort Veto aus den Statuten zu streichen und wei folgt zu umschreiben

Alt

Art. 9

6Das Präsidium und die Geschäftsleitung haben ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des jeweils andere Organs. Wird ein solches Veto eingelegt, so entscheidet der Vorstand über die Angelegenheit.

Neu

Art. 9

6Das Präsidium und die Geschäftsleitung haben gegenüber den Beschlüssen des jeweils andere Organs ein Konsultationsrecht. Wird dieses Recht angemeldet, so entscheidet der Vorstand über die Angelegenheit.

Übergangsbestimmungen

Die Änderung tritt am Tag nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

Frage

- Sollen die Statuten wie folge geändert werden?



Begründung

Der Begriff "VETO" hat für mich, und viele andere Personen, eine negative Konnotation. Mit einem Veto entscheidet ja einer über was Anderen zu tun haben, dürfen, oder eben nicht tun oder dürfen. Die PPS Vorstandsgremien brauchen diesen diktatorial anmutenden Mechanismus nicht. Wir finden es wichtig hier die richtigen Signale zu setzen und streichen das Wort. Der Mechanismus bleibt aber - bei sorgfältiger Lesung - im grossen und ganzen gleich wird aber mit besserem Wortlaut versehen welche auch die amikale Zusammenarbeit des Präsidiums, der Geschäftsleitung sowie der Gesamtvorstand viel besser trifft.



Statutenänderung Befugnisse Gebietsparteien

Antrag

Antragsteller: Christian Tanner

Text alt:

Art. 26 Zuständigkeiten von Gebietsparteien

- 1 Kantonale Sektionen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten auf ihrer föderalen Ebene. Der Vorstand der Kantonalen Sektionen muss den Vorstand der PPS über seine Aktivitäten informieren.
- 2 Kantonale Sektionen vertreten alle Positionen der PPS, es sei denn, durch Beschluss der Piratenversammlung der PPS wird der Kantonalen Sektion erlaubt, eine abweichende Position einzunehmen.
- 3 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Zuständigkeiten untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.

Text neu:

Art. 26 Zuständigkeiten von Gebietsparteien

- 1 Kantonale Sektionen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten auf ihrer föderalen Ebene. Der Vorstand der Kantonalen Sektionen muss den Vorstand der PPS über seine Aktivitäten informieren.
- 2 *aufgehoben*
- 3 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Zuständigkeiten untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.



Frage

- Sollen die Statuten wie oben stehend geändert werden?

Begründung

Politik wird in der Schweiz momentan immer noch hauptsächlich auf regionaler Ebene gemacht. Um die Wahlchancen der Gebietsparteien nicht zu schmälern, ist es wichtig, dass sie schnell, unkompliziert und unabhängig von der PPS regionale Bedürfnisse aufgreifen und



Gegenantrag zu: Statutenänderung Befugnisse Gebietsparteien

Antrag

Antragst: Stefan Thöni

Stefan Thöni reicht hiermit folgenden Gegenantrag betreffend Zuständigkeiten von Gebietsparteien ein.

Begründung

Bereits heute zwingt Art. 26 Abs. 2 der Statuten keine Kantonale Sektion, alle oder eine bestimmte Position der Piratenpartei Schweiz aktiv an die Öffentlichkeit zu tragen, sondern verlangt nur, diese Positionen auf Anfrage zu vertreten. Zudem ist es den Kantonalen Sektionen möglich, eigene Positionen zu fassen, solange diese den Positionen der Piratenpartei Schweiz nicht widersprechen.

Eine Partei, die nicht in den allermeisten wesentlichen Punkten gemeinsame Positionen hat, verliert jeden Zusammenhalt. Würde also diese Schranke aufgehoben, so wird die Partei unweigerlich auseinanderfallen. Alle Kantonalen Sektionen sind daher aufgerufen, ihre Sicht der Dinge in alle Positionen einzubringen, um zusammen zu einer gemeinsamen Ansicht zu gelangen.

Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, wollen wir der betreffenden Kantonalen Sektion trotzdem erlauben, eine abweichende, örtlich angemessene Position zu vertreten. Da die Piratenversammlung die Positionen bestimmt, ist es auch ihre Aufgabe, Ausnahmen vorzusehen.

Um den Vorgang zu beschleunigen, sollte dies in Zukunft auch per Urabstimmung möglich sein. Damit ist eine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen und damit regelmässig vor einer anstehenden Versammlung einer Kantonalen Sektion möglich.

Beispiele

Angenommen, die Piratenpartei Schweiz möchte beschliessen, für mehr Staudämme im Wallis einzutreten, die Piratenpartei Wallis hätte aber bereits vorher beschlossen, keine weiteren Staudämme zu befürworten. Dann würde sich die Piratenpartei Wallis dafür einsetzen, die Position zu mässigen oder eine Ausnahme vorzusehen. Ihre guten Argumente würden die Piraten vielleicht zu überzeugen vermögen.



Angenommen, die Piratenpartei Schweiz hätte beschlossen, gegen die Medikamentierung von Nutztieren einzutreten. Wenn dann im Kanton Freiburg eine tödliche, hochansteckende Krankheit alle Schweine bedrohen würde, könnte die Piratenpartei Freiburg dafür sein, in diesem speziellen Fall die Schweine medikamentös zu behandeln. Dies würde die Grundsatzentscheidung nicht in Frage stellen und wäre damit kein Problem.

Angenommen, die Piratenpartei Schweiz hätte beschlossen, ein Endlager für hochradioaktive Abfälle im Jura zu befürworten, dann könnte die Piratenpartei Jura nicht ohne weiteres das Gegenteil verlangen. Jeder Pirat wird aber einsehen, dass diese Position im Jura nicht vertreten werden kann und daher einer Ausnahme zustimmen.

Konklusion

Der Ausnahmemechanismus ist nötig, damit über abweichende Meinungen diskutiert und nicht einfach Gegensätze vertreten werden. Er dient dem Zusammenhalt und Frieden in der Partei. Eine Beschleunigung des Prozesses in besonderen Fällen ist aber sehr wünschenswert.

Antrag Statutenänderung

Sollen die Statuten wie folge geändert werden?

Alt

Art. 15	Urabstimmung
1-2	[...]
3	Per Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden: <ul style="list-style-type: none">a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;a^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;b-f. [...]
4-11	[...]

Neu

Art. 15	Urabstimmung
1-2	[...]
3	Per Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:



- a. Verabschiedung oder Änderung des Parteiprogramms;
 - a^{bis}. Verabschiedung oder Änderung von Positionspapieren;
 - a^{ter}. Ausnahmen nach Artikel 26 Absatz 2;
 - b-f. [...]
- 4-11 [...]

Übergangsbestimmungen

Art. A Inkrafttreten

- 1 Die Änderung tritt am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.



Teil A.

Positionen und Parolen



Positionspapier Laizismus

Aus dem Grundsatz der Rationalität folgt, dass die Religion, die auf Irrationalität beruht, als Grundlage staatlichen Handelns gänzlich untauglich ist, und dass deren Institutionen keine für die Gemeinschaft notwendigen und Staat unterstützten öffentlichen Aufgaben für die Gesellschaft übernehmen können.

Dies steht nicht im Widerspruch zur Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Art. 15 der Bundesverfassung die sich nur auf die Freiheit des Einzelnen, nicht aber auf den Staat oder die Gesellschaft bezieht. Jeder Mensch soll frei sein, zu glauben was er möchte oder darauf ganz zu verzichten. Der Staat als Gemeinwesen vieler verschiedenartiger Menschen hat aber weder eine Religion noch eine Weltanschauung.

Die Berufung auf Gott ist aus der Präambel der Bundesverfassung zu streichen.

Die Gottesanrufung in der Bundesverfassung ist nicht nur ein alter Zopf, sondern ein mächtiges Symbol vergangener Zeit. Dieses Symbol zu entfernen, ist die Willenserklärung einen laizistischen Staat Tatsache werden zu lassen.

Art. 5 BV ist um die Rationalität des staatlichen Handelns zu ergänzen.

Staatliches Handeln muss nicht nur rechtmässig und verhältnismässig, sondern auch rational sein. Die Verfassung, die die Grundlage des Staates bildet, soll dies an prominenter Stelle festschreiben.

Art. 72 BV ist dahingehend zu ändern, dass es kein spezielles Verhältnis zwischen Kirche und Staat geben kann.

Das Verhältnis des Staates zu allen weltanschaulichen Vereinigungen soll gleich sein. Dies kann nur fair und einfach erreicht werden, indem die weltanschaulichen Vereinigungen nicht anders behandelt werden als alle anderen Vereine. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit zusammen mit Vereinigungsfreiheit gewährleisten bereits, dass sich jede Person beliebig mit anderen zusammenschliessen kann und um eine Religion zu praktizieren. Schliesslich muss der Friede unter den Religionsgemeinschaften nicht mehr oder weniger geschützt werden als der zwischen politischen Parteien oder Sportvereinen.

Alle gesetzlichen Vorgaben, welche Religion, die Kirche und andere Religionsgemeinschaften betreffen, sind aufzuheben.

Gesetzliche Vorgaben, die die Religion betreffen, sind immer diskriminierend gegenüber denjenigen, die eine Religion ausüben oder aber gegenüber denjenigen, die dies nicht tun. Deshalb sind



spezielle Gesetze über die Religion und Kirche abzuschaffen, wie beispielsweise die Kirchensteuer oder das Strafgesetz über die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit.

Die Kirchensteuer ist abzuschaffen.

Den Kirchen ist der öffentlich-rechtliche Status abzuerkennen, da damit weltanschauliche Vereine diskriminiert werden, die nicht als Kirche anerkannt sind. Damit wird die Kirchensteuer wie jede andere Spezialbehandlung der Kirche hinfällig. Der Kirche steht es dann frei, von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag einzufordern.

Die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit ist nicht länger gesondert zu bestrafen.

Es ist nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäusserung vereinbar, gewisse Überzeugungen unter einen zusätzlichen Schutz zu stellen und die kritische oder humoristische Verarbeitung zu verbieten. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb religiöse Veranstaltungen gegenüber politischen, sportlichen und kulturellen einen zusätzlichen strafrechtlichen Schutz benötigen. Zudem ist der Artikel 261 des Strafgesetzbuches in einer pluralistischen Gesellschaft technisch schlecht umzusetzen und fragwürdig, einerseits weil der Tatbestand bzw. der Schaden nur subjektiv einzuschätzen ist, das Gericht allerdings objektiv urteilen sollte, andererseits weil der Artikel durch den Wortlaut insbesondere den Glauben an Gott"monotheistische Religionen gegenüber anderen Religionen besser schützt.

Beschneidung aus religiösen Gründen ist als strafbare Körperverletzung zu werten.

Das Recht von Unmündigen auf körperliche Unversehrtheit wiegt schwerer als das Recht der Eltern auf freie Erziehung und freie Religionsausübung. Eingriffe, insbesondere Verstümmelungen an Kindern und unmündigen Jugendlichen lassen sich nur durch eine medizinische Notwendigkeit, nicht aber durch Religion, Weltanschauungen oder Mode rechtfertigen.

Die öffentlichen Institutionen verhalten sich religionsneutral und unterlassen die Verwendung von religiöser Symbolik.

Die öffentlichen Institution wie Schulen, Krankenhäuser und Behörden und ihre Vertreter sollen für alle Menschen gleichermassen verfügbar sein und müssen sich daher neutral verhalten. Nicht nur gegenüber verschiedensten Religionen, sondern auch gegenüber anderen Weltanschauungen, politischen Ansichten und Meinungen. Zur Neutralität gehört insbesondere die vorherrschende Religion oder Weltanschauung nicht zur Schau zu stellen.

Staatliche Förderung bedingt weltanschauliche Neutralität.

Staatliche geförderte Institutionen im Sozialbereich sollen allen Menschen zugute kommen. Deshalb müssen sie sich bezüglich Religion, Weltanschauung und politisch neutral verhalten. Bis anhin an religiöse Institutionen verteilte Gelder sind also auf weltanschaulich neutrale, staatliche oder private Institutionen umzulagern.

Aller Unterricht an staatlichen und staatlichen anerkannten Schulen orientiert sich ausschliesslich an der Rationalität und wissenschaftlichen Erkenntnissen.



Die Schule soll Fertigkeiten und Wissen vermitteln, das alle jungen Menschen zu einem friedlichen, produktiven und selbstbestimmten Leben befähigt. Sie soll ferner die Grundlage für ein umfassendes Verständnis der Umwelt legen. Irrationale Inhalte schaden beiden Zielen und sind deshalb wegzulassen. Bei der Ausbildung von Lehrpersonen sowie im Qualitätsmanagement der Schulen sollte diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem er thematisiert wird und indem versucht wird festzustellen, ob eine Lehrperson mit ihrer Weltanschauung diesem Anspruch genügen kann.

Kritisches Denken, die Ideen der Aufklärung und humanistische Werte bilden die Eckpunkte des Ethikunterrichts.

Unser Gemeinwesen baut auf Ethik und Recht auf, die durch Reflektion und Erkenntnis entstanden sind. Diese Grundlagen, zusammen mit einem ausgeprägten kritischen Denken befähigen die jungen Menschen dereinst, unsere Gesellschaft weiter zu entwickeln. Die Vermittlung dieses Wissens und dieser Fertigkeiten ist daher ein unabdingbarer Bestandteil jeden Lehrplans.

Schuldspense aus religiösen Gründen sollen nicht länger gewährt werden.

Die Regeln der Schule und anderer Behörden sind rational begründet. Deshalb müssen Ausnahmegenehmigungen rational begründet sein. Folgerichtig sind Schuldspense aus rein religiösen Gründen stets abzulehnen.

Feiertage sollen sinnvoll und gerecht eingesetzt werden.

Die Feiertage dienen zur Erholung, zum Beisammensein und zum Spass. Sie sollen allen Menschen gleichermaßen zugute kommen. Da die Menschen verschieden sind, sollen für jeden Arbeitnehmer statt fester Feiertage eine äquivalente Anzahl frei beziehbarer arbeitsfreier Tage gewährt werden.

Die Lärmschutzvorschriften finden auch im Bezug auf Kirchenglocken und anderen religiösen Geräuschkulissen Anwendung.

Die Belästigung durch laute Kirchenglocken, insbesondere während der Nacht, muss reduziert werden. Dabei muss die Kirche denselben Regeln folgend wie alle anderen Lärm erzeugenden Freizeitaktivitäten.

Der Heilige Stuhl ist nicht länger als Völkerrechtssubjekt anzuerkennen.

Seit der Entstehung des modernen Völkerrechts gilt der Heilige Stuhl als Völkerrechtssubjekt, ob schon er im Gegensatz zum Vatikanstaat kein Staatsgebiet und kein Staatsvolk hat. Sein religiöser Herrschaftsanspruch kann von einem laizistischen Staat nicht länger anerkannt werden. Deshalb sind auch alle Staatsverträge mit dem Heiligen Stuhl als nichtig zu erklären.



Papier politique: Marchés des données personnelles et protection des données

Introduction

«Les données personnelles sont le nouvel or noir d'Internet et la nouvelle devise du monde numérique.» Meglena Kuneva, Commissaire européenne à la Protection des consommateurs, Mars 2009. Le marché des données personnelles est fructueux. Au détriment des personnes et sans aucune éthique, ces données sont vendues sur un marché global. Les utilisateurs, devenus victimes du système, n'ont plus de moyens de se défendre. Afin que le droit des personnes soit respecté et qu'un marché libre puisse exister, le Parti Pirate Suisse propose:

Propriété des données personnelles

Revendication:

- Ancrer dans la constitution l'attribution non-transmissible de la propriété des données personnelles à l'individu.

Explication La constitution prévoit déjà une certaine protection, Art. 13. al. 2 «Toute personne a le droit d'être protégé contre l'emploi abusif des données qui la concernent». Cette protection est devenue insuffisante avec le développement des technologies. La constitution doit être modifiée pour que chaque personne devienne propriétaire des ses données personnelles. Ainsi les citoyens pourront décider eux-mêmes de l'usage des informations les concernant.

Modèle de deux marchés

Revendications

- Interdire le commerce de données personnelles nominatives sans l'autorisation explicite de la personne concernée.
- Le marché des données nominatives doit être distinct du marché des données personnelles anonymisées.
- Mise en place d'un marché des données personnelles anonymisées libre.
- Mise en place d'un marché des données nominatives strictement régulé:



- Le prestataire de services doit fournir une interface standardisée afin que l'utilisateur puisse accéder à ses données personnelles.
- Le prestataire de services est dans l'obligation d'effacer les données âgées de plus de 18 mois.
- Le prestataire de services ne peut partager ces données personnelles avec une tierce partie uniquement si:
 - * le prestataire entretient une relation contractuelle directe avec la tierce partie;
 - * le prestataire limite la transmission des données au minimum requis par le service fourni par la tierce partie;
 - * la tierce partie ne peut utiliser des données que pour fournir un service au bénéfice de l'utilisateur;
- La tierce partie est dans l'obligation d'effacer ces données immédiatement après leur traitement.

Explication Le marché actuel des données personnelles est une jungle non-régulée. Ce marché laisse libre cours à ses acteurs d'utiliser des mécanismes d'appropriation des données personnelles, sans même que les personnes concernées en soient informées. Elles ne disposent donc pas des moyens effectifs pour se défendre. Il s'agit d'une distorsion inacceptable du marché qui entraîne la génération de profits disproportionnés au détriment des citoyens qui sont en même temps exclus du marché. Nous constatons que le marché actuel n'est pas mesuré de développer des mécanismes d'autorégulation nécessaires. Il est essentiel que ce marché soit régulé au plus vite afin d'assurer une protection adéquate des données personnelles.

Sur la base de la thèse "Marktmodell zum Datenschutz" d'Alexander Novotny et du Prof. Dr. Sarah Spiekermann de l'université de Vienne, nous proposons un modèle qui permet à la fois la mise en place d'un marché libre et d'assurer la protection effective des citoyens de tous les abus et dérives connues. Le modèle consiste à diviser le marché en deux avec d'une part, un marché libre de données anonymisées et d'autre part, un marché strictement réglementé pour les données nominatives. Les principes de base du marché des données nominatives comprennent l'expiration automatique des données et le transfert du contrôle de la propagation des données au profit du citoyen.

Alternative aux services financés par la publicité

Revendications

- Rendre obligatoire la fourniture d'une alternative payante identique par les prestataires de services gratuits qui se financent au travers de la publicité. L'utilisateur choisissant cette alternative ne pourra plus être exposé à de la publicité.
- Interdire aux prestataires de services gratuits l'utilisation des données de l'utilisateur de l'alternative payante à d'autres fins que de lui fournir le service.
- Un recours contre un tarif abusif des alternatives payantes doit être possible.



Explication: L'apparition de nouveaux services gratuits sur Internet a poussé les prestataires à rechercher de nouveaux modèles économiques afin d'assurer le financement des services. La simple diffusion de publicité est apparu rapidement comme un des moyens permettant de générer des profits. Mais ceux-ci étant généralement trop faibles, ils ont été augmentés par l'analyse et parfois la revente des données personnelles. Afin de concilier le financement d'un service gratuit et la protection des utilisateurs contre des abus, il faut une alternative. Les prestataires de services gratuits qui se financent au travers de la publicité seront contraint de fournir une alternative payante. Ce service payant, identique au service gratuit, devra garantir la non-utilisation des données personnelles à d'autres fins que de fournir le service.



Papier politique sur le Secret Bancaire Suisse

Introduction

Le Parti Pirate Suisse s'engage pour la protection de la sphère privée individuelle. Le secret bancaire suisse protège la sphère privée des clients des banques. Le secret bancaire est une des protections de la sphère privée au même titre que le secret des correspondances, le secret médical et le secret de l'instruction. Ces différents secrets ne peuvent être levés que sur la demande d'une autorité judiciaire dans le respect des règles de procédures et du droit.

Le Parti Pirate Suisse s'engage pour la défense du secret bancaire suisse et s'oppose fermement à tout échange automatisé ou systématique des données bancaires entre les banques et des institutions publiques nationales ou étrangères.

Le secret bancaire suisse est aujourd'hui la victime inutile d'intérêts économiques divergents. La concurrence de places financières, la recherche par certains États de revenus complémentaires, ainsi qu'un mouvement de fond vers la mise en place d'une surveillance généralisée des individus, remettent en cause directement l'existence du secret bancaire sans que les liens de cause à effet aient été établis.

La protection de la sphère privée, notamment à travers le secret bancaire, est une des conditions indispensables à l'avènement d'une Société de l'Information démocratique et socialement juste. Cette protection ne saurait être remise en cause par des intérêts économiques.

Engagement des Autorités Suisses

Revendications:

- Cesser la stratégie de la concession unilatérale.
- Communiquer fermement et avec pédagogie les fondements ainsi que le fonctionnement du secret bancaire suisse aux partenaires internationaux.
- Imposer le respect des procédures internationales d'entraide en matières fiscales et pénales.
- Dénoncer publiquement toute tentative de contournement de ces procédures d'entraide.
- Refuser systématiquement tout accord portant atteinte au principe de réciprocité.

Explication: La crédibilité de la Suisse, au travers de la politique du Conseil fédéral, est atteinte dans ses valeurs fondamentales. Les concessions unilatérales successives ont toutes été suivies de



nouvelles revendications, dont l'une allant jusqu'à la trahison de l'identité de plus de 10'000 résidents suisses. Ces concessions doivent cesser. L'histoire nous montre que le seul moyen de contrer ces revendications extérieures est d'avoir une position claire et forte.

Le Parti Pirate Suisse s'oppose également aux réglementations étrangères, telles que FATCA, qui, de part leur caractère extra-territorial, imposent aux établissements bancaires suisses d'assurer eux-même les déclarations et prélèvements d'impôt pour le compte d'États étrangers. De telles réglementations constituent une ingérence inacceptable et doivent être dénoncées.

Pas de protection des criminels

Revendications:

- Poursuivre la pratique bancaire actuelle au regard de la provenance des fonds.
- Conserver l'exception au secret bancaire dans le cadre d'une procédure judiciaire civile ou pénale.
- Interdire la levée du secret bancaire pour les oublis mineurs de déclaration.

Explication: Le secret bancaire ne doit en aucun cas protéger les criminels. Nous convenons à la pratique bancaire actuelle, selon laquelle le secret bancaire peut être levé en cas d'infractions à la loi suisse, comme par exemple, le blanchiment d'argent, le crime organisé, la corruption, etc. Nous convenons également avec la distinction entre l'évasion et la fraude fiscale. La falsification de documents dans le but de payer moins d'impôts constitue une fraude fiscale entraînant la levée du secret bancaire dans le cadre d'une procédure judiciaire civile ou pénale. L'oubli de déclaration d'une partie non-essentielle du revenu ou de la fortune ne constitue pas matière suffisante à lever le secret bancaire. Les mécanismes existants, tels que le prélèvement d'un impôt anticipé sur les intérêts générés, découragent dans les faits de tels oublis.

Le secret bancaire est souvent considéré à tort, par les partisans de son abrogation, comme étant un instrument utilisé par des criminels pour se garantir un anonymat. La législation bancaire suisse impose l'identification des clients. Nous sommes d'avis que le secret bancaire, au contraire de l'anonymat, ne protège en aucun cas les criminels et assure une protection appropriée de la sphère privée. La suppression du secret bancaire ne fera qu'accélérer le transfert des actifs vers des fonds d'investissements off-shore dont la complexité génère une opacité telle, qu'elle garantira, de fait, l'anonymat des investisseurs, et sera à même de protéger des activités criminelles.

Pas de discrimination pour les clients étrangers

Revendications:

- Interdire les échanges automatiques ou systématiques des données bancaires.
- Protéger la différenciation entre l'évasion fiscale et la fraude fiscale.



- Refuser d'incorporer dans les conventions contre les doubles impositions des normes contraires aux principes de droit suisse.
- Dénoncer les tentatives d'ingérence fiscale.

Explication: Le Parti Pirate Suisse s'oppose aux conventions contre les doubles impositions (CDI) dont le but est d'abolir la distinction entre l'évasion et la fraude fiscale. Nous n'acceptons pas la modification du droit suisse à travers la transposition de telles conventions. En effet, la suppression de cette distinction crée une discrimination envers les clients étrangers par rapport aux clients suisses.

Au vu du calendrier politique, de l'actuelle faiblesse de la position du Conseil fédéral et des CDI déjà en vigueur avec des pays non-démocratiques ou démocratiquement faibles, il n'est pas improbable qu'un échange automatisé ou systématique des données bancaires, telles que définies par les normes de l'OCDE, puisse avoir lieu. Si tel était le cas, les citoyens de ces pays, qui mettent leur argent en sûreté en Suisse, pourraient se voir menacés dans leurs libertés voire dans leur intégrité physique. L'éventualité d'un tel cas ne peut être conciliable avec la tradition humanitaire de la Suisse et les principes fondamentaux du Parti Pirate Suisse.



Positionspapier Energie

Die Piratenpartei Schweiz steht für eine zukunftsorientierte und ungefährliche Energiegewinnung mit jeglichen Technologien, als auch für das Recht und die Freiheit jedes einzelnen, diese auch in Zukunft nicht reguliert zu beziehen. Die Piratenpartei Schweiz fordert eine strikte Förderung der internationalen Forschung unter OpenData und wenn notwendig der Verletzung von Patenten. Ausserdem ist die Piratenpartei Schweiz für eine strikte Regulierung vergänglicher Energieformen und Rohstoffe und deren Verwendung in Gebieten, in welchen sie nicht wiederverwendbar sind.

- Energieverbrauch soll vom Individuum verringert werden, aber nicht durch staatliche Forderungen und Gesetze.
- Der Handel mit Energiepapieren soll untersagt werden.
- Die Forschung an neuen und bestehenden Energiearten muss gefördert werden.
- Forschungsergebnisse müssen unter OpenData stehen, Patente dürfen verletzt werden.
- Forschung soll global/weltweit und nicht nur lokal in der Schweiz gemacht werden.
- Atomenergie in der heutigen Form ist zu verbieten, jedoch soll die Tür für neue Verfahren mit beherrschbarem Risiko und ohne hochgefährliche Abfälle offen bleiben und auch in diese Richtung geforscht werden können.
- Das Verbrennen von fossilen Stoffen ist schnellstmöglich zu unterlassen.
- Alternative Energien dürfen nicht durch Lobbys oder Patente unterdrückt werden.
- Alternative Energien sollen aktiv gefördert werden, im Bauwesen und an allen anderen Orten.
- Es braucht neue Kennzahlen für den kompletten Energieverbrauch, von der Rohstoffgewinnung bis zum Recycling.
- Die Lebenszeit muss in der Energiebilanz enthalten sein um geplante Obsoleszenzen zu verhindern.
- Landschaftsbild und Heimatschutz dürfen alternative Energiegewinnung nicht verhindern.
- Die Infrastruktur zur Energieförderung muss durch den Staat verwaltet werden und darf nicht privatisiert werden.
- Elektronische Zähler müssen die Privatsphäre des Bezügers achten und diesem alle Daten zur Verfügung stellen.



Allgemein

Die Verwendung von Energie muss zukunftsorientiert und darf nicht trend- oder sogar lobbygesteuert sein. Der moderne Mensch nutzt immer mehr Geräte, Fortbewegungsmittel und braucht immer mehr Wohnfläche, dennoch ist in der Schweiz im Durchschnitt vom einzelnen Bürger im Zeitraum von 2000 bis 2009 nicht wirklich mehr Energie verbraucht worden¹. Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu geniessen, da die ganzen Verbote und Verbrauchsmaxima sowie Energiegütesiegel etc. genau in dieser Zeitperiode eingeführt wurden. Ohne diese wäre wohl ein deutlicher Mehrverbrauch pro Kopf angefallen, wie dies seit dem Beginn der Datenerhebung der Fall ist.

Dieser seit Anbeginn der Menschheit andauernde Prozess wird sich durch die immer mehr verwendeten und immer häufiger vorkommenden Gerätschaften und Gadgets auch in Zukunft kaum ändern und wird sich schon gar nicht minimieren oder eindämmen lassen. Heutzutage sind die verwendeten Geräte meistens immer eingeschaltet oder im StandBy-Modus², da wir immer öfters und vor allem schneller auf Informationen zugreifen wollen, immer schneller von A nach B reisen wollen und auch zu Hause lieber immer die gleichen klimatischen Bedingungen vorfinden wollen, auch wenn wir mal ungeplant nach Hause kommen. Zusätzlich werden an allen möglichen Stellen immer mehr Computer verbaut und in Betrieb genommen, so dass wir immer mehr Informationen und diese auch immer schneller an und über diverse Stellen empfangen und weiterverarbeiten können. Sei dies nun ein Kühlschrank, eine automatisierte Haussteuerung oder einfache Zusatzinformationen welche wir während einem Stadtbummel oder in einem Museum vor Ort abfragen können.

Die Individuellen Bedürfnisse der einzelnen Personen dürfen nicht auf Grund der momentanen anstehenden Energieprobleme³ beschränkt werden, weder durch gesetzliche Vorschriften bezüglich eines Durchschnittsverbrauches⁴ noch durch staatliches Aufzwingen von Energie sparenden Produkten wie Energiesparlampen⁵. Energie soll nicht durch das schlechte Gewissen, sondern durch technische und wissenschaftliche wie auch statistisch bewiesene Verbesserungen eingespart werden.

Die Energie wird für den einzelnen Menschen, und somit für die Gesellschaft, ein immer wichtigeres Gut; Mit den momentanen Gewinnungsmechanismen und Tendenzen jedoch ein immer rareres. Die aktuellen Gewinnungsmethoden greifen zudem stark in die Freiheiten der jetzigen Generationen und durch die erzeugten Abfälle eventuell noch stärker in diejenigen der zukünftigen ein. Die Piratenpartei hat diese Tendenz erkannt und sieht, dass sich ein vehementes dagegen wehren und stemmen nicht zum Ziel führt, sondern dass dieser Trend unterstützt und frühest möglich, also jetzt, zum positiven gewandelt werden muss. Energie darf kein Luxusgut sein, es müssen kostengünsti-

¹Laut dem Bundesamt für Statistik[2] ist der Verbrauch von Elektrizität in der Schweiz seit 2000 (Bei einer stetigen Zunahme der Bevölkerung von ca. 50'000 pro Jahr[3]) stabil schwankend zwischen 1'200'000 TJ und 1'800'000 TJ (TJ = Terrajoule; 1 TJ = 278 MWh).

²Moderne Geräte verbrauchen im StandBy-Betrieb zwar sehr wenig Energie, durch die immer grössere Anzahl steigt jedoch auch die Summe.

³Atomatorium und Forderung zur Abschaltung der bestehenden Kernkraftwerke sowie die Forderung nach „sauberem“ Ökostrom welcher jedoch noch Mangelware ist meistens nur regional/zeitlich begrenzt anfällt.

⁴Die angestrebte 2000 Watt Gesellschaft, oder 1000-1500 Watt wie dies in gewissen Regionen im Kanton Zürich gefordert wird.

⁵Verbot von Glühbirnen[1] mit mehr als 30 Watt und Förderung von Energiesparlampen welche vielfach bei der Herstellung und dem Recycling erheblich mehr Energie benötigen sowie als Sondermüll entsort werden müssen.



ge und einfache Wege gefunden, angewendet und erforscht werden, um Energien jeglicher Art zu fördern und zu nutzen.

Forderungen

- Energie muss kostengünstig und uneingeschränkt allgemein verwendbar sein, auch bei steigendem Verbrauch.
- Keine künstlichen Beschränkungen durch Vorschriften.
- Zukünftige Generationen dürfen nicht vorbelastet werden.

Sicherheit, Ressourcen und Abfälle

Bei der Energiegewinnung muss besonders darauf geachtet werden, dass der Mensch die angewandte Technologie vollumfänglich⁶ beherrscht.

Weder als Endprodukt noch bei der Gewinnung und der Aufbereitung benötigter Rohstoffe dürfen Stoffe verwendet werden oder anfallen, welche nicht vollumfänglich und innerhalb eines tragbaren Zeitrahmens unschädlich für den Mensch und die Umwelt abgebaut werden können. Der Einsatz gefährlicher Stoffe muss soweit abgesichert werden, dass diese nicht durch Systemausfälle oder menschliches Versagen unkontrolliert in die Umwelt gelangen können. Energie darf nicht auf Kosten der Freiheit und Gesundheit von Menschen aus anderen Ländern geschehen gewonnen oder verwendet werden, wie dies zum Beispiel bei der Herstellung von Bio-Ethanol (wofür teilweise Mais in Drittweltländern angebaut wird) oder auch der Gewinnung und Aufbereitung von Uran⁷ oder anderen Erzen der Fall ist. Es darf ebenso nicht sein, dass die heutigen und auch kommenden Generationen Abfälle erzeugen, Rohstoffe wie Erdöl und Metalle verschwenden oder die Lagerung von Rohstoffen respektive Endprodukte Schaden anrichten (können), nur weil die Menschheit diese momentan noch nicht effizient zu nutzen oder zu fördern weiss.

Seltene Ressourcen⁸ dürfen nicht sinnlos verschwendet werden, weder bei der Gewinnung noch bei der Aufbereitung, der Entsorgung oder dem Betrieb von Energielieferanten.

Die Energieproduktion wird in Zukunft nach Risiken evaluiert. Bei gefährlichen Technologien müssen die Betreiber in Zukunft Kostenfolgen für Aussen stehende uneingeschränkt übernehmen und vollständige Garantien bereitstellen. Im Fall von zum Beispiel AKWs umfassen diese Kostenfolgen

⁶Vollumfänglich bedeutet in diesem Falle, dass alle bekannten Probleme und Faktoren berücksichtigt und Gefahren höchstmöglich eingeschätzt und eingeschränkt werden.

⁷Kontaminierung durch die Strahlenbelastung und Staub in den Minen, uralte dieselbetriebene Transporter und Bagger, etc.

⁸Zu den Seltenen Erdenmetalle gehören chemische Elemente der dritten Gruppe, deren bekannte Vorkommen heutzutage zu mehr als 90% - 95% gefördert und aufgebraucht sind. Die Gewinnung ist in den meisten Fällen relativ aufwendig und nur unter Einsatz von extrem giftigen Chemikalien möglich. Der Einsatz von einigen dieser seltenen Erdenmetalle ist in der Mikroelektronik und z.B. dem Bau von Computern und Energiesparlampen notwendig und nicht mehr weg zu denken. Leider ist jedoch die Rücklaufquote beim Recycling sehr gering und vor allem sehr ineffizient, was diese Metalle zu einem raren Gut macht.



sowohl die Entsorgung der Abfälle wie auch mögliche Katastrophenfolgen. Gefährliche Abfälle werden von einer staatlichen Unternehmung entsorgt. Falls günstigere und sichere Entsorgungsmöglichkeiten im Ausland existieren, werden diese genutzt. Für die Umsetzung der neuen Energiepolitik wird ein unabhängiger Energieregulator geschaffen. Umweltverbände und die Industrie schlagen je 50% der Kommissionsmitglieder vor und der Präsident wird einstimmig gewählt. Die bestehenden Lizenzen sind mittels einer Volksinitiative abzuerkennen und werden wo möglich vom unabhängigen Regulator neu vergeben.

Forderungen

- Jegliche Technologien zur Gewinnung einer Energie muss vollumfänglich beherrschbar sein.
- Rohstoffe und andere Materialien dürfen nicht verschwendet werden nur weil wir diese (noch) nicht zu nutzen wissen und nicht zurückgewinnen können.
- Energieproduktion wird nach Risiken evaluiert und durch (vollständige) Kostenrechnungen belegt.
- Gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, dass Betreiber für alle möglichen Kostenfolgen aufkommen müssen und dass diese garantiert werden.

Effizienz

Der Energieverbrauch soll weitmöglichst vermindert, keinesfalls aber durch gesetzliche Verbote erzwungen werden. Es sollen Anreize geschaffen werden, dass die Hersteller und Konsumenten freiwillig auf Energie sparende Geräte umsteigen, Heizkosten durch neue Wärmedämmungen einsparen und auch in der Mobilität⁹ weniger Energie verbrauchen. Bei neuen Geräten ist darauf zu achten, dass diese sowohl bei der Herstellung, wie auch während dem Betrieb, dem StandBy und bei der Entsorgung nicht übermässig viel Energie aufwenden.

Der Energieverbrauch muss als ganzes betrachtet werden, so ist Beispielsweise nachgewiesen, dass die alten Glühbirnen in den kalten Jahreszeiten einen erheblichen Teil zur Erwärmung der Wohnräume beitragen, was die neuen Sparlampen nicht mehr machen und somit nun diese Energie einfach durch die Heizung kompensiert werden muss, faktisch also mehr Energie aufgewendet werden muss. Bei den Glühlampen ist auch die Herstellung und vor allem auch die Entsorgung einiges effizienter als bei Energiesparlampen (siehe Kapitel Energiebilanzen auf Seite 50).

Der Energieverbrauch von Industrien darf nicht auf die Öffentlichkeit und die Privathaushalte abgewälzt werden, auch sind Energiepapiere, welche lediglich dazu dienen, den Energieverbrauch auf dem Papier zu senken, zu verbieten. Ebenso soll das Handeln mit Schadstoffen¹⁰ unterbunden werden, denn dadurch wird auf einzelne Firmen und Bereiche ein besseres Licht geworfen als vorherrscht. Anstatt Energieverbrauch und den Schadstoffaustoss finanziell rentabel zu machen

⁹Bei der Mobilität ist sowohl der Individual- wie auch der Öffentliche-Verkehr gemeint.

¹⁰Die Privatwirtschaft kann an speziellen Schadstoff-Börsen ihre Kontingente verkaufen und somit anderen Firmen, welche extreme Umweltbelastung verursachen, gute Zahlen bescheren.



durch das abwälzen von diesen auf z.B. ein Sonnenkraftwerk, soll der Rückbau und die Modernisierung von Anlagen gefördert und unterstützt werden.

Forderungen

- Verringerung des Energieverbrauches auf freiwilliger Basis.
- Keine Staatlichen Forderungen und Verbote aufgrund der Effizienz.
- Kein Handeln mit und Abwälzen von Schadstoffen auf andere in der Wirtschaft und Industrie.

Staatliche Förderung und Forschung

Die Erforschung von neuen und alternativen Energiequellen, wie auch die Optimierung von bestehenden Technologien, muss staatlich gefördert und der Allgemeinheit frei zur Verfügung gestellt werden. Die Energieherstellung und Erforschung darf nicht durch Patente oder andere gesetzliche Verbote beeinträchtigt oder verhindert werden. Bei der Erforschung von eventuell gefährlichen Methoden und Prozessen sollen staatliche Richtlinien und Protokolle für ein höchstmögliches Mass an Sicherheit für die Forscher, deren Angehörigen sowie der ganzen Bevölkerung geschaffen werden¹¹.

Die Schweiz soll nicht im Alleingang forschen, sondern auf die Forschungen, Resultate, die Ressourcen und das Wissen auf der ganzen Welt zurückgreifen. Auch wenn die so erhobenen Daten nicht 100% frei zugänglich sind oder durch Patent anderer Länder geschützt sind, sollen diese verwendet und frei publiziert werden. Energiegewinnung und Forschung darf nicht durch Patente oder fehlende Gelder beeinträchtigt werden. Die Forschung zur alternativen Energiegewinnung darf nicht durch eine Lobby (wie Öl oder Atom) gebremst jedoch auch nicht anderen Technologien gegenüber bevorzugt behandelt werden. Fördergelder aus der Privatindustrie wie auch dem Staat müssen zentral verwaltet und verteilt werden. Mehr zu dieser Thematik wird im Positionspapier zu OpenData der Piratenpartei Schweiz gesagt.

Forderungen

- Erforschung und Optimierung von neuen und bestehenden Energien ist international zu fördern, auch alternative Atomenergie-Konzepte.
- Die Forschung unterliegt dem Prinzip von OpenData, sie darf Patente verletzen sollte wenn möglich jedoch frei von Patenten sein.
- Forschung darf nicht durch Lobbyismus oder Anderes beeinflusst werden, Gelder sind öffentlich zu verwalten.

¹¹Katastrophen wie Tschernobyl, Fukushima, Reaktor Lucene in der Schweiz, marode Endlager in Deutschland[4], etc.



Atomenergie

Die Art und Weise, wie die heutigen Kernkraftwerke Energie z.B. aus Uran gewinnen, sowie die Tatsache dass Abfälle produziert werden, welche hoch gefährlich sind und nicht innerhalb eines tragbaren Zetrahmens¹² unschädlich gemacht werden können, sollen nicht unterstützt werden. Alternative Modelle, welche die gesetzten Bedingungen einhalten, sollen jedoch erforscht und, wenn praktikabel, auch eingesetzt werden können. Eventuelle Abfälle, welche aufbereitet und wiederverwendet werden können, sollen weitestgehend wieder verwendet und nicht verboten werden¹³. Ein aktuelles Kernkraftwerk in Kombination mit einer anderen Technologie, welche die Abfallstoffe dieser durch anderweitige Nutzung „unschädlich“ macht¹⁴, ist demzufolge nicht ausgeschlossen.

Forderungen

- Kernkraftwerke in der heutigen Form sind schnellstmöglich ab zu schalten.
- Neue Technologien sind zu unterstützen wenn die Sicherheit gewährleistet werden kann.
- Es darf keine momentane und zukünftige Verseuchung/Verschmutzung stattfinden, Atommüll muss neutralisiert und nicht „Endgelagert“ werden.
- Sofortige Aberkennung aktueller AKW Lizenzen, notfalls durch eine Volksinitiative (siehe Sicherheit, Ressourcen und Abfälle auf Seite 45).

Fossile Brennstoffe / Erdöl

Das verbrennen von fossilen Stoffen ist schnellstmöglich zu unterlassen. Es entstehen dabei Gase und andere Fremdstoffe, welche nicht nur der Umwelt, sondern auch dem Menschen schaden können und somit die Freiheit des einzelnen Individuums beschränkt. Erdöl ist zudem ein wichtiger Rohstoff im Bereich der Kunststoffe und in diesem Bereich wesentlich wichtiger als bei Heizstoffen oder der Fortbewegung. Ölheizungen sollen schnellstmöglich ausgemustert werden, Kerosin-, Benzin- und Diesel betriebene Antriebsaggregate durch andere Energien ersetzt werden.

Die Erforschung von alternativen Energien, Modellen und Technologien zur Fortbewegung und dem Transport muss aktiv gefördert werden und darf nicht durch Patente geschützt werden, sondern

¹²Das anfallende Iod-Isotop hat beispielsweise eine Halbwertszeit von 15.7 Millionen Jahren, wird aktiv von lebenden Organismen aufgenommen und fördert massive Fehlbildungen bei Schwangerschaft wie auch Krebs bei Erwachsenen. Eine Halbwertszeit von 15.7 Millionen Jahren bedeutet, dass sich die Strahlung innerhalb von diesem Zeitraum halbiert. Kurze Halbwertszeiten beeinflussen den lebenden Organismus kurzzeitig stärker, wohingegen lange Halbwertszeiten eher längerfristige Schädigungen hervorrufen.

¹³Die Schweiz liess ihre ausgebrannten Brennstäbe im nahen Ausland (La Hague und Sellafield, Frankreich) wieder aufbereiten, darf diese jedoch nicht mehr importieren aufgrund der Volksabstimmung vom 18.05.2003^[6]

¹⁴Theoretische Konzepte wie der Rubbiatron wandeln langlebige Radionuklide in kurzlebige weniger toxische Nuklide um und können so die Gefährlichkeit erheblich verringern. Ein solcher Forschungsreaktor ist in Belgien geplant mit Baubeginn 2015.



muss der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden (siehe Positionspapier zu OpenData der Piratenpartei Schweiz). Aktuell zeigt die Richtung beim Transportwesen eher in die Richtung von Elektromotoren, welche schon heute einen erheblich besseren Leistungskoeffizienten aufweisen als Verbrennungsmotoren. Die heutigen Kombinationen von Verbrennungs- und Elektromotoren (Hybrid), mit Ausnahme des Seriellen Hybrides¹⁵, sind weder Leistungs noch Verbrauchs technisch vertretbar sondern lediglich für das schlechte Gewissen der Menschen. Fahrzeuge wie auch Kraftstoffe unterliegen ebenfalls den in Kapitel Energiebilanzen auf Seite 50 neuen Kennzahlen sowie deren Publizierung und eventuelle Besteuerung.

Forderungen

- Verbrennen von fossilen Stoffen ist schenllstmöglich zu unterlassen.
- Die Forschung und Produktion von alternativen Antriebsagregaten muss explizit gefördert werden.
- Hybride Antriebs formen die nur dem schlechten Gewissen dienen, sind nicht zu fördern.

Erneuerbare und Alternative Energien

Die Erforschung von neuen und die Optimierung von aktuellen erneuerbaren und alternativen Energien muss staatlich gefördert werden und wird begrüsst. Die Gewinnung von Energie aus Lebensmitteln oder anderen lebenswichtigen Rohstoffen sowie deren Kontamination und Beeinflussung muss vermieden werden. Energiegewinnung darf nicht die Freiheit eines einzelnen und erst recht nicht die einer Gemeinschaft beeinflussen oder gar unterdrücken respektive gekauft werden.

Wo auch immer die Möglichkeit zur Gewinnung von erneuerbaren Energien besteht, muss dies gefördert und auch gefordert werden. Dies kann beispielsweise eine Auflage sein, dass für neue Liegenschaften eine möglichst grosse Dach- und Wandfläche konzipiert werden muss, welche die Sonnenseiten abdeckt, oder die Förderung der Gas- und Wärmeaufbereitung bei Landwirtschaftsbetrieben, Einhaltung von Minergiestandards bei Neu- und Umbauten, Einsatz von Wärmepumpen und vieles andere. Eine Nichteinhaltung solcher Standards darf jedoch weder mit Strafen noch mit anderen Auflagen belegt werden und bestehende Auflagen¹⁶ müssen überdenkt und überarbeitet werden.

Forderungen

- Die Forschung an alternativen Energien und Optimierung bestehender muss gefördert werden.

¹⁵Der Serielle Hybrid, auch Direkthybrid genannt^[5], beinhaltet einen extrem leistungsschwachen Benzinmotor, welcher lediglich für das Aufladen der Akkus zuständig ist und somit nur als „Notstromaggregat“ betrachtet werden kann.

¹⁶Beispielsweise die Förderung von erneuerbaren Energien wie Holz jedoch der gleichzeitigen Einschränkung des Einbaus mehrerer auf dem gleichen Rohstoff basierenden Heizungen (Holzscheitheizung und Pelletheizung zusammen), auf Grund der zu hohen möglichen Schadstoffproduktion durch eine einzelne Rohstoffart.



- Energiegewinnung darf nicht die Gesundheit und Freiheit eines einzelnen oder die einer Gruppe beschränken.
- Neu- und Umbauten müssen mit Auflagen belegt werden für die mögliche zukünftige Nutzung von alternativen Energien.
- Neu- und Umbauten müssen beim Einsatz von alternativen/erneuerbaren Energien unterstützt werden.

Energiebilanzen

Eine Energieart oder ein Gerät darf nicht wegen Kostengründen besser dargestellt werden als andere. Bei der Berechnung von beispielsweise der CO₂-Bilanz einer Energiegewinnungsart, muss der komplette Lebensweg soweit möglich berücksichtigt werden. Das fängt an bei der eventuellen Suche nach Rohstoffen, der Gewinnung dieser, Verarbeitung und Aufbereitung sowie während dem Einsatz und auch bei einer anschliessenden Lagerung oder Entsorgung von Endprodukten. Zu berücksichtigen sind dabei alle Umwelt technischen Faktoren wie auch die Endlagerung von Abfällen und deren möglichen Auswirkungen. Es reicht nicht, nur diejenigen Faktoren, welche zum aktuellen Zeitpunkt in den Medien am meisten diskutiert werden, anzugeben oder zu erwähnen. Dies gilt ebenso bei der Herleitung von Bilanzen bei Geräten welche aktuell eine solche Energiebilanz aufweisen (wie beispielsweise Kühlschränke, Autos, Waschmaschinen, etc.) wie auch bei allen anderen welche noch keine solchen Energiebilanz besitzen. Die Laufzeit wie auch die Rezyklierbarkeit muss ebenfalls mit in eine Energiebilanz eingerechnet werden, so dass eine geplante Obsoleszenz oder schlichte Wegwerfartikel nicht mehr rentabel sind.

Die Herleitung von Energiebilanzen bei schwer berechenbaren Materialien und Prozessen muss aufgrund von statistischen und mathematisch korrekten und nachvollziehbaren Methoden und Daten erfolgen. Die heutigen Energie-Effizienz-Labels, welche von A+++ bis zu F reichen, sind hierfür nicht mehr ausreichend. Es muss eine neue, auf Zahlen basierende Methode, erarbeitet werden, welche die heutigen Faktoren und auch diejenigen der nahen Zukunft berücksichtigen. Die einzelnen Bereiche des Energieverbrauches müssen dabei klar deklariert werden und von den Benutzern eingesehen und abgefragt werden können, jedoch nicht im vollen Umfang auf dem Produkt deklariert sein. An Stellen, bei welchen beim Herstellungsprozess oder der Wiederaufbereitung keine klaren Energiezahlen anfallen oder berechnet werden können, müssen statistische Zahlen hergeleitet werden, welche die Realität bestmöglich abbilden. Diese Deklarationen sind in der Lebensmittelbranche, z.B. bei der Deklaration der Herkunft und Verarbeitung von Fleischerzeugnissen und der Angabe von Inhaltsstoffen längst Realität.

Forderungen

- Es müssen neue Kennzahlen für die Berechnung von Energiebilanzen erstellt, angewendet und ausgewiesen werden.
- Die Laufzeit eines Gerätes wie auch die Herstellungs- und Recyclingenergien müssen in der Energiebilanz vorkommen.



- Abfallstoffe von der Herstellung und dem Recycling müssen in der Energiebilanz vorkommen.

Landschaftsbild und Heimatschutz

Das Landschaftsbild und der visuelle Schutz von Gebäuden und Regionen darf nicht über die Gewinnung und Nutzung von erneuerbaren Energien gestellt werden, sollen jedoch beachtet werden. Es darf jedoch nicht sein, dass eine Dachlandschaft eines Dorfes wichtiger ist als die Autonomie respektive die Zukunftssicherung in Sachen Energie.

Naturschutzgebiete und andere schützenswerte Naturparks sind von dieser Forderung ausgenommen und stehen explizit unter Schutz.

Forderungen

- Das Landschaftsbild ist sekundär, kann jedoch beachtet werden.
- Der Heimatschutz ist sekundär, kann jedoch beachtet werden.
- Naturschutzgebiete stehen weiterhin unter Schutz.

Öffentliches Energienetz, Infrastruktur

Der Staat ist verantwortlich für die Grundversorgung und den Staatsbetrieb (Versorgungssicherheit) im Bereich Energie. Dies betrifft sowohl die Infrastruktur wie auch die Bereitstellung und den Unterhalt. Dafür kann er jedoch nach Ausschreibung private Unternehmungen beauftragen oder auch bestehende Strukturen dafür privatisieren¹⁷ und verwenden.

Die Anbieter der Energien dürfen zu einem gewissen Prozentsatz private Organisationen sein. Der Staat/Kanton/Gemeinde darf sich jedoch nicht in eine Abhängigkeit mit einem einzelnen oder auch mehreren privaten Anbietern begeben, sondern muss jederzeit die Möglichkeit haben, die Bevölkerung - oder auch nur einzelne - vollumfänglich zu versorgen¹⁸

Die dezentralen Stromproduktion bis hin zur Produktion von einzelnen Haushalten wird in Zukunft immer mehr Gewicht erhalten. Die neuartigen Produzenten sind heute jedoch bei der Nutzung von überschüssigem Stroms vollständig vom ihrem Stromnetzmonopolbetreiber abhängig. Die Piratenpartei setzt sich für Gesetze ein, die diese Abhängigkeit minimiert und eine volle Entfaltung dieser Produktionsform ermöglicht.

¹⁷Bei privatisierten Unternehmen, welche für Bereiche der Grundversorgung zuständig sind, muss der Staat die Kontrolle dieser aufrecht erhalten (Aktienmehrheit).

¹⁸Der Dokumentarfilm „Water makes money“^[7] zeigt anhand Frankreich eindrucklich, was passieren kann, wenn die Infrastruktur in private Hände gegeben wird und nicht mehr staatlich kontrolliert wird.



Der Bezug von Energie, respektive die Verrechnung, darf keine Datenschutzprobleme aufweisen und nicht in die Privatsphäre des einzelnen eingreifen. Intelligente Energiemessgeräte wie Stromzähler/Smartmeter, welche zur Messung des Energieverbrauches genutzt werden, müssen für den Energiebezüger transparente Daten anzeigen und vom Energienabnehmer nicht über ein allgemein öffentliches Netzwerk wie das Internet oder die Stromleitung abrufbar sein. Die Messgeräte dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht über eine Drahtlose elektromagnetische Verbindung von wenigen Zentimetern ausgelesen werden können, dies soll entweder durch eine kabelgebundene oder eine verschlüsselte mobile Verbindung geschehen. Alle Daten, welche ein solches intelligentes Messgerät sammelt, müssen dem Bezüger unbearbeitet zur Verfügung gestellt werden oder durch diesen selber ausgelesen werden können. Werden so erhobene Daten zu statistischen Zwecken zentral oder lokal gespeichert, muss dies anonymisiert resp. verallgemeinert erfolgen um ein nachträgliches Datamining¹⁹ zu verhindern.

Forderungen

- Die Infrastruktur für eine Grundversorgung an Energie bleibt unter staatlicher Kontrolle.
- Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur kann nach Ausschreibung durch private geschehen.
- Der Staat garantiert die Grundversorgung und Versorgungssicherheit.
- Dezentrale Stromproduktion von einzelnen Haushalten muss gefördert werden.
- Energiezähler müssen die Privatsphäre des Bezügers schützen und alle Datenschutzbestimmungen erfüllen.

¹⁹Bei Smartmetern ist es möglich, anhand des Verbrauches gekoppelt an die Zeit, zu eruieren, wie viele Personen in einem Haushalt leben, wie viele Personen duschen und einen Föhn benutzen und sogar, welche Filme geschaut werden (Da verschiedene Szenen von Dunkel zu Hell Wechsel einen unterschiedlichen Energieverbrauch aufweisen)[8].



Teil B.

Statutenänderungen



Statutenänderung zur Finanzordnung

Statuten Alt

Art. 6 **Allgemeine Pflichten**

- 1 [..]
- 2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation, ausgenommen Gebietsparteien, muss zur Finanzierung der PPS einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
- 3 [..]

Art. 9ter **Geschäftsleitung**

- 1-5 [...]
- 6 Der Schatzmeister führt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und das Budget und sorgt für die Transparenz der Finanzierung.
- 7-11 [...]

Art. 17 **Finanzierung**

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 3 Der Schatzmeister publiziert die Jahresrechnung des vergangenen Rechnungsjahres mit einer Auflistung der öffentlichen Spenden, sowie der Beträge der anonymen Spenden spätestens bis zur ordentlichen Piratenversammlung.

Art. 18 **Mitgliederbeiträge**

- 1 Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.--. Piraten mit limitiertem Einkommen entrichten einen ermässigten Mitgliederbeitrag von CHF 30.--.
- 1bis Gebietsparteien sind vom Mitgliederbeitrag befreit.



- 2 Der Mitgliederbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres bezahlt.
- 3 Bei Eintritt während der zweiten Vereinsjahreshälfte wird dem Mitglied für das Beitrittsjahr nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages verrechnet.
- 4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPS eingetroffen ist.
- 5 Piraten welche mit mehr als 60 Tagen mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand sind werden automatisch zum Sympathisanten.

Art. 18bis Mandatsabgabe

- 1 [...]
- 2 Die Einzelheiten werden durch Mandatsabgabenordnung geregelt, die von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.

Art. 25 Finanzen von Gebietsparteien

- 1 Die finanziellen Mittel der Kantonalen Sektionen werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektionen vergeben werden.
- 2 Gebietsparteien erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch andere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen.
- 2bis [...]
- 3 Der Vorstand ist verpflichtet 50% des Mitgliederbeitrags an die Kantonalen Sektion zu überweisen, in der ein Parteimitglied eingetragen ist. Sollte das Parteimitglied keiner Kantonalen Sektion angehören, dann fällt der ganze Betrag der PPS zu. Es ist möglich die Überweisungen an die Kantonalen Sektionen periodisch summiert durchzuführen.
- 4 Der Vorstand der PPS kann einer Sektion ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen. Dies kann in Form einer Vorauszahlung von Beiträgen oder einer endgültigen Zuwendung geschehen.
- 5 [...]
- 6 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen regeln die Finanzierung untergeordneter Gebietsparteien innerhalb der statuarischen Regeln übergeordneter Gebietsparteien.



Statuten Neu

Art. 6 **Allgemeine Pflichten**

- 1 [..]
- 2 Jeder Pirat und jede Mitgliedsorganisation, ausgenommen Gebietsparteien, muss zur Finanzierung der PPS einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Finanzordnung entrichten.
- 3 [..]
- 4 Neumitglieder, welche noch keinen Mitgliederbeitrag gezahlt haben gelten als Sympathisanten bis der Mitgliederbeitrag bei der PPS eingetroffen ist.
- 5 Piraten welche ihren Mitglieder gemäss Finanzordnung nicht bezahlt haben werden automatisch zu Sympathisanten.

Art. 9ter **Geschäftsleitung**

- 1-5 [...]
- 6 Der Schatzmeister führt die Buchhaltung und erledigt weitere Aufgaben gemäss Finanzordnung.
- 7-11 [...]

Art. 17 **Finanzierung**

- 1 Die PPS finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
 - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 3 *aufgehoben*

Art. 18 *aufgehoben*

Art. 18bis **Mandatsabgabe**

- 1 [...]
- 2 Die Einzelheiten werden durch Titel 5 der Finanzordnung geregelt.



Art. 25 Finanzen von Gebietsparteien

- 1 Die Gebietsparteien finanzieren sich grundsätzlich durch Anteile an den Mitgliederbeiträgen gemäss Finanzordnung.
- 2 [...]
- 2bis [...]
- 3 *aufgehoben*
- 4 *aufgehoben*
- 5 [...]
- 6 *aufgehoben*

Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung**Art. A Inkrafttreten**

- 1 Die Änderung tritt am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.



Statutenänderung zur Urabstimmungsordnungtotalresision

Alt

Art. 7 Organe

1 Die Organe der PPS sind:

- a. Piratenversammlung (PV);
- b. Vorstand;
- b^{bis}. Präsidium;
- b^{ter}. Geschäftsleitung;
- c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- c^{bis}. Antragskommission;
- d. Abstimmungskontrollorgan;
- e. Arbeitsgruppen.

Art. 11 Abstimmungskontrollorgan

1 Das Abstimmungskontrollorgan ist zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf von Abstimmungen und Wahlen und erlässt dazu eine Abstimmungsordnung, die durch die Piratenversammlung zu genehmigen ist.

2 Das Abstimmungskontrollorgan setzt sich aus den Mitgliedern des Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission zusammen.

3 *aufgehoben*

4 Amtsantritt und Amtsdauer für die Geschäftsleitungs- und GPK-Mitglieder im Abstimmungskontrollorgan ist identisch mit deren primärem Amt.

Art. 13bis Referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse

1 Folgende Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a. Parolenfassung für nationale Abstimmungen;



- b. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.
- c. Mitgliedschaft in anderen Vereinen.

2-8 [...]

Art. 15 Urabstimmung

1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Abstimmungsordnung geregelt, die durch das Abstimmungskontrollorgan entsprechend den Vorgaben dieses Artikels zu erarbeiten ist und von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.

2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und das Abstimmungskontrollorgan wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.

3-11 [...]

Neu

Art. 7 Organe

1 Die Organe der PPS sind:

- a. Piratenversammlung (PV);
- b. Vorstand;
- b^{bis}. Präsidium;
- b^{ter}. Geschäftsleitung;
- c. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- c^{bis}. Antragskommission;
- d. *aufgehoben*
- e. Arbeitsgruppen.

Art. 11 *aufgehoben*

Art. 13bis Referendumsfähige Vorstandsbeschlüsse

1 Folgende Vorstandsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a. Parolenfassung für, Teilnahme an und Unterstützung von nationalen Abstimmungen;



- b. Aussprechen von Wahlempfehlungen auf bundes- und internationaler Ebene.
- c. Mitgliedschaft in anderen Vereinen.

2-8 [...]

Art. 15 Urabstimmung

1 Die Urabstimmung ist eine Beschlussfassungsmethode der Piratenversammlung. Eine Urabstimmung wird durch die Urabstimmungsordnung geregelt, die von der Piratenversammlung per absolutem Mehr genehmigt werden muss.

2 Durchgeführt wird eine Urabstimmung von der Geschäftsleitung und die Geschäftsprüfungskommission wacht über die ordnungsgemässe Durchführung.

3-11 [...]

Übergangsbestimmungen der Statutenänderungen

Art. A Inkrafttreten

1 Die Statutenänderung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.



Teil C.

Finanzordnung



Übersicht

Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Aspekte der Piratenpartei Schweiz und aller Kantonalen Sektionen, Bezirkssektionen und Ortssektionen. Sie stellt den reibungslosen Ablauf des Rechnungsjahres sicher, von der Budgetierung bis zur Revision. Sie regelt die Verteilung der Mitgliederbeiträge und erlaubt den Sektionen grössere finanzielle Autonomie. Zusätzlich regelt sie die Transparenz der Spenden und faire Erstattung von Spesen.

Der erste Titel legt die Mindestanforderungen an die Budgetierung, Buchführung und Revision der Piratenpartei Schweiz und aller Sektionen fest. Ziel ist es, den reibungslosen Ablauf des Rechnungsjahres im Zusammenspiel der Piratenpartei Schweiz mit allen Sektionen sicherzustellen.

Der zweite Titel regelt die Kompetenzverteilung und Budgetierung speziell für die Piratenpartei Schweiz. Ziel ist es, Spezialfälle der Piratenpartei Schweiz zu regeln, ohne in die Sektionen, welche dafür eigene Regeln aufstellen können, einzugreifen.

Der dritte Titel regelt den Mitgliederbeitrag. Ziel ist es, den Sektionen grössere finanzielle Autonomie zu gewähren, ohne auf die Vorteile eines zentralen Inkassos zu verzichten oder den Piraten mit reduziertem Einkommen mehr abzuverlangen. So geben die Sektionen Empfehlungen über die Höhe des Mitgliederbeitrags an ihre Mitglieder ab, welche dann auf der Rechnung erscheinen. Der minimale und maximale Mitgliederbeitrag wird jedoch einheitlich für alle Piraten geregelt. Die Verteilung auf die Sektionen ergibt sich aus den Empfehlungen.

Der vierte Titel ist die Mandatsabgabenordnung. Diese wird in die Finanzordnung eingegliedert, um die Anzahl Dokumente gering zu halten.

Der fünfte Titel regelt die Spenden an die Piratenpartei Schweiz und alle Gebietsparteien. Ziel ist es, die Transparenz von grösseren Spenden sicherzustellen, aber auch, Kleinspenden über Dienste wie Flatrate entgegenzunehmen zu können.

Der sechste Titel regelt die Spesen, welche von der Piratenpartei Schweiz erstattet werden. Ziel ist es, die knappen Mittel sparsam aber fair und konsistent aufzuteilen. Die Sektionen können, wenn sie es für nötig erachten, diese Regelungen übernehmen oder ihre eigenen aufstellen.

Der siebte Titel enthält die Schlussbestimmungen. Ziel ist es, der Finanzordnung Geltung zu verschaffen, ohne Bagatellen nachhaken zu müssen. Zudem wird die Änderung der Finanzordnung geregelt.



Titel 1: Finanzen der Gebietsparteien

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebietsparteien

Art. 2 Finanzierung

- 1 Die Piratenpartei Schweiz stellt mit ihren Mitgliederbeiträgen und Mandatsabgaben ihr Funktionieren sicher und stellt Infrastruktur für alle Gebietsparteien bereit.
- 2 Die Piratenpartei Schweiz verwendet ihre Mitgliederbeiträge, Spenden und Mandatsabgaben im Weiteren für die Pressearbeit und nationale Vernehmlassungen, Petitionen, Initiativen und Referenden sowie zum Betrieb einer politischen Geschäftsstelle.
- 3 Die Piratenpartei Schweiz verwendet Überschüsse primär für eigene Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen.
- 4 Wählerkämpfe werden von der Gebietspartei finanziert, welche die Liste aufstellt.

Kapitel 2: Budgetierung

Art. 3 Ordentliche Budgetierung

- 1 Der Schatzmeister der Gebietspartei erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den anderen Organen der Gebietspartei das Budget und stellt der Piratenversammlung der Gebietspartei entsprechenden Antrag.
- 2 Das ordentliche Budget für das Folgejahr ist durch die Piratenversammlung der Gebietspartei bis spätestens 31.10. zu verabschieden.

Art. 4 Kampagnenbudgetierung

- 1 Für Wahl- und Abstimmungskämpfe sowie andere Kampagnen deren absehbares Umsatzvolumen CHF 2500.– überschreitet, erstellt der Schatzmeister der Gebietspartei ein separates Budget.



- 2 Das Kampagnenbudget ist aus dem ordentlichen Budget zu äufnen.
- 3 Das Kampagnenbudget ist von der Piratenversammlung zu genehmigen.
- 4 Das Kampagnenbudget darf bei den Aufwendungen Prozent- statt Geldwerte aufweisen.
- 5 Die Einnahmen im Kampagnenbudget dürfen vom Vorstand erhöht werden, wenn dies durch zusätzliche Einnahmen angezeigt ist.

Kapitel 3: Buchführung

Art. 5 Buchführungsgrundsätze

- 1 Die Gebietsparteien wenden die Methode der doppelten Buchführung an.

Art. 6 Kontenplan

- 1 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz legt in Zusammenarbeit mit den Schatzmeistern der Kantonalen Sektionen den Kontenplan fest.
- 2 Der Kontenplan ist für die Buchführung aller Gebietsparteien verbindlich.
- 3 Der Kontenplan kann durch den Schatzmeister der Gebietspartei bei Bedarf mit Unterkonten ergänzt werden.
- 4 Das Budget ist nach dem Kontenplan auszurichten, wobei die Unterkonten weglassen werden dürfen.

Art. 7 Einsichtsrecht

- 1 Der Schatzmeister einer Gebietspartei kann in die Buchführung aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 2 Die Revisionsstelle einer Gebietspartei kann in die Buchführung der Gebietspartei und aller untergeordneten Gebietsparteien Einsicht nehmen.
- 3 Dem Einsichtsbegehren ist binnen Wochenfrist nachzukommen.

Art. 8 Rechnungen

- 1 Der Schatzmeister der Gebietspartei erstellt die ordentliche Jahresrechnung bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei im Folgejahr.
- 3 Die ordentliche Jahresrechnung umfasst insbesondere:
 - a. die Erfolgsrechnung;
 - b. die Bilanz;



- c. die Spendenliste;
 - d. spezielle Abrechnungen für Projekte mit eigenen Budget, so vorhanden.
- 4 Die ordentliche Jahresrechnung ist gemäss Kontoplan aufzuschlüsseln.
- 5 Alle Rechnungen sind der Revisionsstelle der Gebietspartei sowie den Schatzmeistern und Revisionsstellen aller übergeordneten Gebietsparteien zur Kenntnis zu bringen.
- 6 Die Rechnungen sind nach der Revision, jedoch mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Versammlung im Publikationsorgan zu veröffentlichen.
- 7 Die Rechnungen der letzten 10 Jahre sind öffentlich vorzuhalten.

Art. 9 Revision

- 1 Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsstelle bis drei Wochen vor der ordentlichen Piratenversammlung der Gebietspartei revidiert.
- 2 Jede Gebietspartei kann eine interne Revisionsstelle bestellen.
- 3 Die interne Revisionsstelle der Piratenpartei Schweiz ist die Geschäftsprüfungskommission.
- 4 Hat eine Gebietspartei keine interne Revisionsstelle, ist diese Unbesetzt oder sind alle Mitglieder im Ausstand, so werden deren Aufgaben von der Revisionsstelle der übergeordneten Gebietspartei vorgenommen.

Art. 10 Datensicherung und Zugang

- 1 Die Daten jeder Buchführung sind zu sichern. Die Kopien sind in mindestens zwei verschiedenen Gebäuden aufzubewahren.
- 2 Jegliche buchhaltungsrelevanten Dokumente sind in Papierform oder elektronisch in mindestens zwei verschiedenen Gebäuden aufzubewahren.
- 3 Alle Buchhaltungsdaten und Dokumente sind nach dem Stand der Technik gegen unbefugten Zugriff zu schützen.
- 4 Jeder Schatzmeister einer Gebietspartei benennt einen Stellvertreter, der innerhalb eines Werktages seine Arbeit vollständig übernehmen kann.
- 5 Für jedes Post- beziehungsweise Bankkonto sind mindestens zwei unabhängige Vollmachten zu erteilen.



Titel 2: Finanzen der Piratenpartei Schweiz

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 11 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Piratenpartei Schweiz.

Art. 12 Budgethoheit und Ausgabenkompetenz

- 1 Die Piratenversammlung hat die Budgethoheit inne.
- 2 Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz für alle Budgetposten, die nicht den Kommissionen zugeordnet sind.
- 3 Die Kommissionen haben die Ausgabenkompetenz über ihre Budgetposten.

Kapitel 2: Budgetierung

Art. 13 Provisorische Budgetierung

- 1 Der Schatzmeister erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den anderen Organen das provisorische Budget und stellt der Piratenversammlung entsprechenden Antrag.
- 2 Das provisorische Budget für das zweite folgende Jahr ist durch die Piratenversammlung bis spätestens 31.10. zu verabschieden.
- 3 Beschliesst die Piratenversammlung bis zum Anfang des Rechnungsjahres kein ordentliches Budget, so gilt vorübergehend das provisorische Budget. Ein ordentliches Budget ist bei nächster Gelegenheit zu beschliessen.

Art. 14 Ausserordentliche Budgetierung

- 1 Jeder Pirat kann Änderungsanträge auf das laufende Budget vorbringen.
- 2 Die Minderung eines Budgetpostens unter den bereits ausgegebenen Betrag ist unzulässig.
- 3 Budgetänderungen sind per Urabstimmung zu beschliessen.



- 4 Ausserplanmässige Spenden, die nicht an eine Wahl- oder Abstimmungskampagne zweckgebunden sind, dürfen vom Vorstand einmalig im aktuellen Budget nachgeplant werden. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 14bis der Statuten.



Titel 3: Mitgliederbeitrag

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 15 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebietsparteien

Art. 16 Grundlegendes

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Piratenpartei Schweiz eingezogen.
- 2 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz versendet die Rechnungen elektronisch oder in Papierform sowie die erste Mahnung in Papierform.
- 3 Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 30.–, maximal CHF 500.–.
- 4 Die Empfehlung des Beitrages ist für das Mitglied nicht bindend.
- 5 Beträge, die den maximalen Mitgliederbeitrag von CHF 500.– übersteigen, werden als Spende betrachtet.
- 6 Wird der Mitgliederbeitrag nicht bis zum 15. Februar beglichen, so erlischt das Stimmrecht bis zur vollständigen Begleichung.
- 7 Das Stimmrecht ist für die berechtigten Personen in der zentralen Mitgliederverwaltung ersichtlich. Die Berichtigung erfolgt innert zwei Wochen oder umgehend auf Anfrage.

Kapitel 2: Inkasso

Art. 17 Rechnungstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für Bestandsmitglieder erfolgt durch die Piratenpartei Schweiz bis spätestens 20. Dezember für das folgende Rechnungsjahr.
- 2 Die Rechnungsstellung für Neumitglieder erfolgt durch die Piratenpartei Schweiz innert zwei Wochen.
- 3 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz gestaltet die Rechnung in Zusammenarbeit mit den Gebietsparteien.



Art. 18 Mahnungswesen

- 1 Die erste postalische Mahnung durch die Piratenpartei Schweiz erfolgt bei nicht erfolgter Zahlung bis 31. Januar.
- 2 Nach der ersten Papiermahnung gibt der Schatzmeister die Daten der Zahlungsrückständigen an die entsprechende unterste Gebietspartei weiter, damit diese den weiteren Mahnprozess vornehmen.
- 3 Ist eine Gebietspartei nicht in der Lage, den Mahnprozess gemäss Absatz 2 zu erfüllen, so übernimmt die übergeordnete Gebietspartei diese Aufgabe.
- 4 Die Übernahme des Mahnprozesses ist umgehend allen übergeordneten Gebietsparteien zu bestätigen.

Art. 19 Empfehlung der Beitragshöhe

- 1 Jede Gebietspartei empfiehlt seinem Mitglied einen Teilmitgliederbeitrag zwischen CHF 1.– und 125.–.
- 2 Die Summe der Empfehlungen aller Mitgliedschaftsstufen ergibt die Empfehlung zur Höhe des Mitgliederbeitrags für jedes Mitglied.
- 3 Die Höhe des Teilmitgliederbeitrags für jede Gebietspartei sowie die Empfehlung sind auf der Rechnung auszuweisen.
- 4 Zusammen mit dem Mitgliederbeitrag bezahlte Spenden werden proportional zu den Empfehlungen der Gebietsparteien auf diese aufgeteilt.
- 5 Die Höhe der Empfehlungen sind dem Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz bis zum 31. Oktober zu kommunizieren.
- 6 Wird bis zum Stichtag keine Empfehlung kommuniziert, wird eine minimale Empfehlung von CHF 15 angenommen.

Art. 20 Verteilung

- 1 Die Verteilung der tatsächlich bezahlten Mitgliederbeiträge erfolgt in den nachfolgenden Schritten:
 - a. Bis zum Erreichen der niedrigsten Beitragsempfehlung wird der Mitgliederbeitrag gleichmässig auf die jeweiligen Gebietsparteien verteilt.
 - b. Der Restbetrag wird auf die verbleibenden Gebietsparteien bis zum Erreichen der nächsten Beitragsempfehlung gleichmässig verteilt.
 - c. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis sämtliche Beitragsempfehlungen abgedeckt wurden.
- 2 Verbleibt nach der Abdeckung sämtlicher Beitragsempfehlungen ein Restbetrag, so wird dieser auf die Gebietsparteien anteilmässig gemäss ihren Beitragsempfehlungen verteilt.



Art. 21 Ausschüttung

- 1 Die den Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe zustehenden, eingegangenen Teilmitgliederbeiträge werden vierteljährlich ausgeschüttet.
- 2 Die Überweisung erfolgt jeweils innert 5 Werktagen nach dem Stichtag.
- 3 Die Stichtage sind:
 - a. 1. Januar;
 - b. 1. April;
 - c. 1. Juli;
 - d. 1. Oktober.
- 4 Die Ausschüttung erfolgt auf das vom Vorstand der Gebietspartei kommunizierte Vereinskonto. Ist dies nicht bekannt wird die Zahlung bis zum nächsten Stichtag aufgeschoben.
- 5 Hat eine Gebietspartei zweiter oder weiterer Stufe dem Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz bis zum Ende eines Rechnungsjahres keine gültige Bankverbindung im Inland mitgeteilt, so verfällt der Anspruch auf die Ausschüttung ihrer Anteile an den Mitgliederbeiträgen zu Gunsten der Piratenpartei Schweiz.

Art. 22 Auskunftspflicht

- 1 Der Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz erstellt für die Gebietsparteien zu jeder Ausschüttung eine detaillierte, anonymisierte Abrechnung.
- 2 Der Schatzmeister und die Revisionsstelle jeder Gebietspartei haben, auf Antrag, Einsicht in die Zahlungsdaten ihrer jeweiligen Mitglieder.



Titel 4: Spenden

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmung

Art. 23 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Gebietsparteien

Art. 24 Allgemeines

- 1 Spenden sind Zuwendungen an die Partei ohne Gegenleistung.
- 2 Durch Fundraising erzielte Zuwendungen sind Spenden.

Kapitel 2: Spezielle Spenden

Art. 25 Zweckgebundene Spenden

- 1 Zweckgebundene Spenden sind für den angegebenen Zweck zu verwenden.
- 2 Kann die Spende nicht für den angegebenen Zweck verwendet werden, soll beim Spender nachgefragt werden, ob die Spende auch anderweitig verwendet werden darf.
- 3 Lehnt der Spender die anderweitige Verwendung ab, so wird die Spende zurückerstattet.

Art. 26 Sachspenden Spenden

- 1 Sachspenden sind mit ihrem gegenwärtigen Wert zu bewerten.
- 2 Sachspenden von geringem Wert werden nach Ermessen des zuständigen Schatzmeisters in der Buchhaltung aufgeführt. Sachspenden mit einem Wert von über CHF 100 sind auf jeden Fall aufzuführen.

Art. 27 Anonyme Spenden

- 1 Zulässige Quellen für anonyme Spenden sind:
 - a. Ein Internetdienst, bei denen die Nutzer ganz oder teilweise anonym bleiben.



2 Anonyme Spenden unter CHF 500.- pro Quelle und Jahr können angenommen werden.

3 Anonyme Spenden über CHF 500.- pro Quelle und Jahr sind nicht anzunehmen.

Art. 28 Dokumentation

1 Für Bar- und Sachspenden ist immer eine Quittung im Doppel auszustellen.

2 Das Doppel ist dem Schatzmeister der Gebietspartei innert zwei Wochen auszuhändigen.

Art. 29 Publikation

1 Natürliche Personen, die über alle Gebietsparteien mehr als CHF 500.- in einem Jahr spenden, werden namentlich veröffentlicht.

2 Juristische Personen, die einer Gebietspartei spenden, werden namentlich veröffentlicht.

3 Alle anderen Spenden werden ohne Angabe des Namens veröffentlicht.

4 Die Veröffentlichung der Spenden umfasst insbesondere:

- a. Den Namen des Spenders oder den Vermerk, dass dieser nicht publiziert wird;
- b. Den Spendenbetrag, nach Gebietspartei und Zweckbindung aufgeschlüsselt.

5 Die potentiellen Spender sind, falls möglich, vor der Spende auf die allfällige namentliche Publikation hinzuweisen.

6 Die Publikation der aktualisierten Spenden erfolgt durch den Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz an folgenden Stichtagen:

- a. 1. Januar;
- b. 1. April;
- c. 1. Juli;
- d. 1. Oktober.

7 Die Schatzmeister aller Gebietsparteien melden die eingegangenen Spenden rechtzeitig vor der Publikation an den Schatzmeister der Piratenpartei Schweiz.

Art. 30 Umgehung

1 Die Umgehung der Publikation umfasst alle Massnahmen, die jemand trifft, um eine Spende der Publikationspflicht zu entziehen, unter die sie normalerweise fallen würde, namentlich indem

- a. eine anonyme Quelle zu diesem Zweck eingerichtet oder gebraucht wird,



- b. die Spende durch eine andere als die spendenwillige Person getätigt wird,
 - c. die Spende aufgeteilt wird.
- 2 Spenden, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie unter Umgehung der Publikation getätigt werden sollen, sind nicht anzunehmen.
- 3 Wird innerhalb eines Jahres nach der Spende bekannt, dass sie unter Umgehung der Publikation getätigt wurde, so ist die Annahme zu widerrufen.

Art. 31 Nichtannahme

- 1 Nicht annehmbare Spenden werden dem Spender zurückerstattet.
- 2 Kann eine nicht annehmbare Spende nicht zurückerstattet werden, so ist sie einer gemeinnützigen, von der Piratenbewegung unabhängigen, Organisation zuzuführen.
- 3 Die Organisation, der dieses Geld zugutekommt, wird von der Piratenversammlung festgelegt. Jeder Pirat kann Vorschläge einbringen.



Titel 5: Mandatsabgaben

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
 - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
 - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
 - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

Kapitel 2: Verträge

Art. 33 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

- 1 Die Mitglieder gemäss Art. 31 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Amts oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach ihrer Wahl einen entsprechenden Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz und der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.
- 3 Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine kantonale Sektion der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz geschlossen.



Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2 Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- 3 Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- 4 Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.
- 5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei:
 - a. Auflösung einer betroffenen Sektion;
 - b. Neugründung einer betroffenen Sektion;
 - c. Änderungen an dieser Ordnung.

Art. 35 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kommunales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



Art. 38 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe

- 1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe (Art. 33) mittels Vertrag vereinbart werden.
- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf einen Vertrag einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder dem geschlossenen Vertrag abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

Art. 39 Offenlegungspflicht

- 1 Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Gebietsparteien separat ausgewiesen werden.
- 2 Alle auf Grund dieser Mandatsabgabenordnung entstandenen Verträge sind offen zu legen.



Titel 6: Spesen

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 40 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Piratenpartei Schweiz.
- 2 Die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufen können diesen Titel statuarisch anerkennen.

Art. 41 Berechtigte Organe

- 1 Die berechtigten Organe sind:
 - a. Das Präsidium
 - b. Die Geschäftsleitung
 - c. Die Kommissionen
 - d. Die Arbeitsgruppen

Art. 42 Entscheidungskompetenz

- 1 Über Spesenerstattungen an die Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsleitung und der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
- 2 Über Spesenerstattungen für Kommissionsmitglieder entscheidet die jeweilige Kommission.
- 3 Die Spesen können voll oder anteilmässig erstattet werden.
- 4 Das Budget darf durch die Erstattung von Spesen nicht überschritten werden.
- 5 Bei knappem Budget sind die vorhandenen Mittel nach voraussichtlicher Belastung und wirtschaftlicher Situation auf die Berechtigten zu verteilen.
- 6 Ist die voraussichtliche Spesensumme hoch, so kann das entscheidungsberechtigte Organ einen entsprechenden Vorschuss erteilen.

Art. 43 Antrag und Abrechnung

- 1 Der Antrag auf Erstattung von Spesen ist im Voraus an den Entscheidungsberechtigten einzureichen.



- 2 Der Antrag wird ganz oder teilweise genehmigt oder gänzlich abgelehnt.
- 3 Diejenigen Ausgaben, die nicht innert Monatsfrist nach der Ausgabe beziehungsweise Reise geltend gemacht werden, gelten als Spenden.
- 4 Die Abrechnung enthält mindestens
 - a. die Aufstellung der abzugelenden Spesen,
 - b. den genehmigten Antrag,
 - c. Belege aller nicht pauschalen Spesen.
- 5 Die Ausschüttung erfolgt binnen eines Monats nach Eingang der Abrechnung.

Art. 44 Transparenz

- 1 Die Ausschüttungen von Spesen werden pro Organ in Summe publiziert.
- 2 Die Publikation erfolgt jeweils mit der Jahresrechnung.

Kapitel 2: Spezielle Bestimmungen

Art. 45 Erstattungsberechtigung von Reisespesen

- 1 Zur Erstattung von Reisespesen sind die Mitglieder und die geladenen Gäste der spesenberechtigten Organe, wenn sie an den offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen dieses Organs teilnehmen.
- 2 Zur Erstattung von Reisespesen berechtigt sind ferner die von spesenberechtigten Organen beauftragten Personen, wenn sie im Auftrag des Organs unterwegs sind.
- 3 Das Organ hat seine Sitzung und Veranstaltungen so zu planen, dass die Anreisekosten gemessen an den Aufgaben des Organs verhältnismässig ausfallen.

Art. 46 Individualverkehr

- 1 Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug werden pauschal mit CHF 0.40 pro Kilometer abgegolten.
- 2 Es wird maximal die Fahrt auf der direktesten, praktikabelsten Route abgegolten.

Art. 47 Öffentlicher Verkehr

- 1 Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr werden mit dem effektiven Fahrpreis abgegolten.
- 2 Es wird ausschliesslich die Fahrt auf der direktesten, praktikabelsten Route abgegolten.



- 3 Zuschläge für schnellere Verbindungen werden abgegolten, wenn dadurch mehr als eine Stunde eingespart werden kann.
- 4 In der Schweiz wird die Fahrt 2. Klasse, im Ausland die Fahrt in einer äquivalenten Klasse, abgegolten.
- 5 Jahresabonnemente werden für jede relevante, überregionale Fahrt mit 1% des Kaufpreises des entsprechenden Abonnements 2. Klasse bis maximal 100% abgegolten.
- 6 Monatsabonnemente werden für jede relevante, überregionale Fahrt mit 10% des Kaufpreises des entsprechenden Abonnements 2. Klasse bis maximal 100% abgegolten.
- 7 Für Fahrten im Inland entspricht die maximale jährliche Spesenentschädigung für eine Person dem vollen Preis des Generalabonnements 2. Klasse.

Art. 48 Luftverkehr

- 1 Flüge werden abgegolten, wenn sie preiswerter als die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr ausfallen oder wenn die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr nicht zumutbar ist.
- 2 Es wird jeweils die preiswerteste verfügbare Verbindung abgegolten.
- 3 Es wird der Flug in der Economy Class abgegolten.

Art. 49 Auswärtige Übernachtungen

- 1 Auswärtige Übernachtungen werden abgegolten wenn die An- oder Abreise am selben Tag nicht zumutbar ist oder wenn die Abreise und erneute Anreise teurer als die Übernachtung ist.
- 2 Es werden Übernachtungen in einer angemessenen Unterkunft auch im Einzelzimmer abgegolten.
- 3 Bei privaten Übernachtungen werden effektive Kosten bis maximal CHF 80.- oder ein Gastgeschenk mit pauschal CHF 60.- abgegolten.

Art. 50 Reisedokumente

- 1 Reisedokumente, die speziell im Zusammenhang mit einer spesenberechtigten Reise erworben werden, werden abgegolten.

Art. 51 Verpflegung

- 1 Werden zwei an den Tag angrenzende Übernachtungen abgegolten, so wird die Verpflegung des Tages pauschal mit CHF 40.- abgegolten.
- 2 Wird nur eine an den Tag angrenzende Übernachtung abgegolten, so wird die Verpflegung des Tages pauschal mit CHF 20.- abgegolten.



Art. 52 Repräsentationsaufwand

- 1 Ist das Einladen von Gästen zur Repräsentation angezeigt, so wird die effektive Konsumation des Einladenden und seiner Gäste abgegolten.
- 2 Wird eine Veranstaltung zur Aussenrepräsentation der Partei besucht, so wird der Eintritt abgegolten.



Titel 7: Schlussbestimmungen und Besonderes

Art. 53 Verstöße

- 1 Die vorsätzliche Missachtung der Finanzordnung stellt eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze dar.
- 2 Die systematische und wiederholte Übertretung der Finanzordnung stellt eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze dar.

Art. 54 Schlussbestimmung

- 1 Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.



Übergangsbestimmungen

Art. B Inkrafttreten

- 1 Die Finanzordnung tritt ab 1. Januar 2013 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt wird.

Art. C Inkrafttreten des Titel 1 für die Gebietsparteien

- 1 Art. 1-8 und 10 treten per 1. Januar 2013 für Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe in Kraft.
- 2 Art. 9 tritt per 1. April 2013 für Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe in Kraft.

Art. D Inkrafttreten des Titel 1 für die Piratenpartei Schweiz

- 3 Art. 1-2, 4-8 und 10 treten per 1. Januar 2013 für die Piratenpartei Schweiz in Kraft.
- 4 Art. 3 Abs. 1 tritt für die Piratenpartei Schweiz rückwirkend per 1. September 2012 Kraft.
- 5 Art. 3 Abs. 2 tritt für die Piratenpartei Schweiz am Tage der Beschlussfassung durch die Piratenversammlung per sofort in Kraft.
- 6 Art. 9 tritt für die Piratenpartei Schweiz per 12. November 2012 in Kraft.

Art. E Ordentliches Budget 2013

- 1 Die Frist für die Verabschiedung des ordentlichen Budgets 2013 gemäss Art. 3 Abs. 2 wird einmalig bis zum 12.11.2012 gewährt.
- 2 Für das ordentliche Budget 2013 sind bereits alle Grundsätze der Finanzordnung vollumfänglich zu berücksichtigen.

Art. F Inkrafttreten des Titels 2

- 1 Titel 2 der Finanzordnung tritt per 11. November 2013 in Kraft.

Art. G Provisorisches Budget 2014

- 1 Das provisorische Budget 2014 wird einmalig von der Piratenversammlung vom 11. November 2012 verabschiedet



Art. H Inkrafttreten Titel 3

- 1 Art. 15, 16, 18, 20 und 21 treten ab 1. Januar 2013 für alle Gebietsparteien in Kraft.
- 2 Art. 17 tritt per 1. Dezember 2012 für alle Gebietsparteien in Kraft und wird auf die Rechnungstellung für das Rechnungsjahr 2013 angewandt.
- 3 Art. 17 hat keinen Einfluss auf die Rechnungstellung von Neumitgliedern des Rechnungsjahres 2012.

Art. I Spezielle Regelungen zu Art. 19

- 1 Art. 19 tritt für die Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe am 1. Januar 2013 in Kraft, so nachfolgend nicht abweichend geregelt.
- 2 Art. 19 Abs. 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. September 2012 für alle Gebietsparteien in Kraft und werden erstmals auf die Rechnungstellung 2013 angewendet.
- 3 Art. 19 Abs. 2 und 3 treten für alle Gebietsparteien per 1. Dezember 2012 in Kraft und wird auf die Rechnungstellung für das Rechnungsjahres 2013 angewandt.
- 4 Art. 19 Abs. 4 und 5 treten für alle Gebietsparteien per 1. Januar 2013 in Kraft.
- 6 Die Frist für die Empfehlung zur Höhe des Mitgliederbeitrages wird einmalig bis zum 10.11.2012 rückwirkend verlängert.

Art. J Inkrafttreten des Titels 5

- 1 Titel 5 ersetzt die bestehende Mandatsabgabenordnung per 1. Dezember 2012.



Teil D.

Urabstimmungsordnung



Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- 1 Diese Ordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmungen der Gebietsparteien der Piratenpartei Schweiz gemäss deren Statuten. Sie regelt ferner die dazu nötige Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen und Zertifizierung der Stimmberechtigten.
- 2 Die Statuten der entsprechenden Gebietspartei regeln, welche Entscheide per Urabstimmung gefällt werden können.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Urabstimmung wird mittels eines kryptographisch sicheren Verfahrens durchgeführt.
- 2 Für die Urabstimmung wird die Free/Libre Open Source Software Pi-Vote offiziell von der Piratenpartei Schweiz unterstützt. Es ist erlaubt, dazu vollständig kompatible Alternativen einzusetzen.
- 3 Jeder Pirat ist stimmberechtigt. Um das Stimmrecht ausüben zu können, muss ein von der Piratenpartei Schweiz signiertes Zertifikat verwendet werden.

Kapitel 2: Zertifizierung

Art. 3 Zertifizierungsstelle

- 1 Die Zertifizierungsstelle der Urabstimmung gibt die Zertifikate aus und führt Buch deren Status.
- 2 Der Registrar der Piratenpartei leitet die Zertifizierungsstelle der Piratenpartei.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Ausstellung und den Widerruf von Zertifikaten stichprobenweise sowie bei Beschwerden.
- 4 Die Antragsformulare können nach dem Ausstellen des Zertifikats gescannt, mit Zeitstempel digital signiert und sicher archiviert werden.
- 5 Nach Verifikation der Gültigkeit der Signatur durch ein Mitglied der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission entfällt die Archivierungspflicht für den Papierantrag.
- 6 Die Zertifizierungsstelle führt zu diesem Zweck ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat gemäss ZertES.



Art. 4 Das Rootzertifikat

- 1 Das Rootzertifikat authentifiziert die Handlungen der Zertifizierungsstelle und befindet sich in deren Besitz.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Verlangen überprüfen ob und wie das Rootzertifikat aufbewahrt wird.
- 3 Bei Kompromittierung des Rootzertifikats muss Pi-Vote mit einem neuen Rootzertifikat aufgesetzt werden. Allfällige Abstimmungen werden unterbrochen und baldmöglichst neugestartet.

Art. 5 Abstimmungszertifikate

- 1 Die Abstimmungszertifikate werden mit Pi-Vote erstellt zusammen mit der Möglichkeit ein Zertifikatsantragsformular zu drucken.
- 2 Die Identität des Antragsstellers wird mittels unterschriebenem Zertifizierungsantrag und unterschriebener Personalausweiskopie bestätigt durch
 - a. ein Mitglied des Präsidiums, der Geschäftsleitung oder der Geschäftsprüfungskommission;
 - b. einen Zertifizierungsberechtigten gemäss Artikel 7;
 - c. einen Notar;
 - d. eine Einwohnergemeinde, eine ausländische Vertretung in der Schweiz, schweizerische Vertretung im Ausland oder eine ausländische Behörde;
 - e. oder die Gelbe Identifikation der Schweizerischen Post.
- 3 Das Zertifikatsantragsformular und die Personalausweiskopie sind durch den Antragsteller per Post an die Zertifizierungsstelle zu senden.
- 4 Die Identifikation kann ausserdem mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäss ZertES erfolgen. Der Antragsteller übermittelt hierfür das Zertifikatsantragsformular und eine digitale Kopie einer Personalausweiskopie als unterzeichnetes PDF.

Art. 6 Validierung und Widerruf

- 1 Ein Zertifikat ist gültig, wenn es validiert und somit signiert aber nicht widerrufen wurde.
- 2 Die Zertifizierungsstelle prüft,
 - a. dass das elektronische Zertifikat und das Zertifikatsantragsformular übereinstimmen,
 - b. und die Person gemäss Artikel 5 identifiziert wurde,
 - c. und die Person in der jeweiligen Gebietspartei stimmberechtigt ist.



- 3 Verfügt die Person bereits über ein anderes gültiges Zertifikat, ist dieses vorgängig zu widerrufen.
- 4 Sind die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt, so validiert die Zertifizierungsstelle das Zertifikat.
- 5 Die Gültigkeit von Zertifikaten für die Verteilung des Geheimnisses richtet sich nach der regulären Amtszeit der potentiellen Geheimnisträger.
- 6 Ein Zertifikat für einen Stimmberechtigten wird für 3 Jahre ausgestellt.
- 7 Die Zertifizierungsstelle widerruft kompromittierte Zertifikate und solche von Personen, die in der entsprechenden Gebietspartei nicht mehr stimmberechtigt sind.
- 8 Zertifikate von Personen, die vorübergehend kein Stimmrecht haben, werden zwischenzeitlich deaktiviert.
- 9 Die Widerrufsliste, welche die widerrufenen und deaktivierten Zertifikate auflistet, darf maximal 60 Tage lang gültig sein.

Art. 7 Zertifizierungsberechtigte

- 1 Die Zertifizierungsberechtigten bestätigen die Identität von Piraten, welche sich zertifizieren lassen wollen.
- 2 Die Geschäftsleitung wählt bei Bedarf Zertifizierungsberechtigte. Zur Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

Kapitel 3: Durchführung**Art. 8 Einreichen einer Abstimmung**

- 1 Jeder Pirat hat die Möglichkeit eine Abstimmung einzureichen.
- 2 Ein Antrag an die Urabstimmung einer Gebietspartei muss mindestens in einer Amtssprache des betreffenden Gebiets eingereicht werden.
- 3 Anträge an die Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz sind an die Antragskommission einzureichen, welche innert Wochenfrist darüber befindet.
- 4 Anträge an die Urabstimmung der Gebietsparteien sind, falls nichts anderes festgelegt ist, beim jeweiligen Vorstand einzureichen, welcher diese innert Wochenfrist bearbeitet.
- 5 Muss der Antrag übersetzt werden, so setzt die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz eine angemessene Frist für die Übersetzung fest und sorgt für deren Einhaltung.



- 6 Sobald die Vorlage vollständig, korrigiert und gegebenenfalls übersetzt ist, legt die Geschäftsleitung beziehungsweise der Vorstand der jeweiligen Gebietspartei den Antrag dem Antragssteller zur Endkontrolle vor.
- 7 Nach erfolgter Endkontrolle stellt die Geschäftsleitung beziehungsweise der Vorstand der jeweiligen Gebietspartei die Vorlage zur öffentlichen Diskussion und informiert die Stimmberechtigten über die angesetzte Urabstimmung. Zudem erstellt die Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz die eigentliche Abstimmung.
- 8 Die Diskussion ist öffentlich, das Recht zur aktiven Teilnahme kann aber auf Parteimitglieder eingeschränkt werden.

Art. 9 Geheimnisverteilung

- 1 Das Geheimnis, welches die Auszählung der Abstimmung im Geheimen ermöglicht, wird in fünf Teile aufgeteilt, wobei jeder Teil von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder der Geschäftsprüfungskommission verwahrt wird.
- 2 Weder die Mitglieder der Geschäftsleitung, noch diejenigen der Geschäftsprüfungskommission dürfen summiert mehr als drei Teile des Geheimnisses halten.
- 3 Wird ein Teil eines Geheimnisses kompromittiert, so ist dies sofort der Geschäftsleitung zu melden, welche die Abstimmung abbricht und umgehend neu startet.

Art. 10 Abstimmung

- 1 Soweit nichts anderes festgelegt ist, beginnt die Abstimmung sieben Tage nach Veröffentlichung und ist für sieben Tage offen.
- 2 Die Diskussion ist während des gesamten Verfahrens zu ermöglichen.

Art. 11 Eilverfahren

- 1 Die Statuten der Gebietsparteien können Anträge vorsehen, die im Eilverfahren entschieden werden.
- 2 Das Eilverfahren besteht aus einer Diskussion von zwei Tagen und einer Abstimmung von sieben Tagen.
- 3 Beschlüsse der Urabstimmung der Piratenpartei Schweiz, können durch die Antragskommission für dringlich erklärt und damit im Eilverfahren entschieden werden.

Art. 12 Ergebnis

- 1 Diejenigen, welche Teile des Geheimnisses verwahren, müssen innerhalb von drei Tagen das Resultat auszählen.
- 2 Das Ergebnis kann mit vier der fünf Teile des Geheimnisses ausgezählt werden.



- 3 Das Ergebnis einer Abstimmung wird im Publikationsorgan der jeweiligen Gebietsspartei publiziert.
- 4 Wenn das Ergebnis zwar feststeht aber das Quorum nicht erreicht wurde, ist keine Entscheidung gefallen, das Ergebnis muss trotzdem publiziert werden.

Art. 13 Archivierung

- 1 Abstimmungen müssen mindestens zwei Jahre auf den Servern der Piratenpartei Schweiz inklusive Beweisen gespeichert werden.
- 2 Der Registrar protokolliert die Ergebnisse, ohne kryptographische Beweise, mit rechtsgültiger Unterschrift.
- 3 Die Abstimmungen inklusive Beweise sind jedem Pirat frei zugänglich und können privat gesichert werden.

Art. 14 Unerlaubte Handlungen

- 1 Das vorsätzliche
 - a. Manipulieren eines Abstimmungsergebnisses,
 - b. Verschaffen eines gültigen Zertifikats für jemanden, ohne dass dieser darauf Anspruch hat,
 - c. Offenlegen der Stimme eines andern,
 - d. Behindern der Vorbereitung, Durchführung oder Auszählung der Urabstimmung,
 - e. widerrechtliches Entziehen des Stimmrechts eines andern,
 - f. Behindern eines andern bei der Erlangung des Stimmrechts,ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 2 Die Gehilfenschaft zu einer Handlung gemäss Absatz 1 ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 3 Der taugliche Versuch einer Handlung nach Absatz 1 ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.
- 4 Die pflichtwidrige und fahrlässige Verursachung von schwerem Schaden an der Urabstimmung ist eine schwere Missachtung der Vereinsgrundsätze.

Kapitel 4: Einzelbestimmungen

Art. 15 Parolenfassung

- 1 Anträge zur Parolenfassung sind nur in Form von zwei Fragen zulässig:



- a. Frage nach der Präferenz des Piraten zur Vorlage;
 - b. Frage, ob die Gebietspartei zur Vorlage eine Parole fassen soll.
- 2 In beiden Fragen ist der vollständige Titel der Vorlage und ggf. das Wort Volksinitiative zu verwenden.
- 3 Beide Fragen können mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden.
- 4 Eine Parole gilt als gefasst, wenn die erste Frage mit absoluter Mehrheit entschieden ist und die zweite Frage mit einfacher Mehrheit bejaht wird.

Art. 16 Erweiterte Beschlussfassung

- 1 Beschlüsse, welche das Parteiprogramm, Positionspapiere, Statuten, Ordnungen oder Reglemente verabschieden oder ändern sind nur in der Form der Frage, ob die Vorlage angenommen werden soll mit folgenden vier Antwortmöglichkeiten zulässig:
- a. Ja;
 - b. Nein, die Vorlage soll überarbeitet werden;
 - c. Nein, die Grundrichtung ist abzulehnen;
 - d. Enthaltung.
- 2 Die Vorlage gilt als angenommen, wenn das dafür notwendige Mehr an Ja-Stimmen erreicht wurde.



Übergangsbestimmungen der Urabstimmungsordnung

Art. B Inkrafttreten

- 1 Die totalrevidierte Urabstimmungsordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- 2 Bis zum 30. November vollständig ausgefüllte Zertifikatsanträge werden bis 31. Dezember 2012 bearbeitet und validiert.

Art. C Befristung der Beauftragung der PPS-Notare

- 1 Die Beauftragungen der vom Abstimmungskontrollorgan gewählten PPS-Notare enden am 30. November 2012.

Art. D Zertifizierungsberechtigte

- 1 Die Geschäftsleitung wählt bis am 1. Dezember 2012 genügend Zertifizierungsberechtigte, um eine ausreichende Abdeckung der Schweiz mit interner Zertifizierung nach Art. 5 Abs. 2 lit. a und b UaO zu erreichen.

Art. E Unerlaubte Handlungen

- 1 Art. 14 der neuen UaO ist an Stelle des Art. 14 der alten UaO anzuwenden, wenn eine Handlung nach dem 11. November 2012 erstmals beurteilt wird.



Teil E.

Erläuterungen



Begleittext zur Finanzordnung

(M. Brülisauer) Die Piratenpartei in der Schweiz steht mit ihrem Wachstum vor immer neuen Herausforderungen. So wie Untersektionen ihnen strukturell begegnen, schafft die neue Finanzordnung die nötige Flexibilität und Sicherheit für einen ausgewogenen Haushalt auf allen Ebenen. Zur Förderung der finanziellen Selbständigkeit der Sektionen, die individuelle Situation unserer Mitglieder beachtend, und die Effizienz unserer Systeme zu steigern hat ein Runder Tisch am 30 Juni 2012 folgende Ordnung entworfen.

Die neue Finanzordnung soll die finanziellen Aspekte der Piratenpartei Schweiz und aller Kantonalen Sektionen, Bezirkssektionen und Ortssektionen regeln. Sie stellt den reibungslosen Ablauf des Rechnungsjahres sicher, von der Budgetierung bis zur Revision. Sie regelt die Verteilung der Mitgliederbeiträge und erlaubt den Sektionen grössere finanzielle Autonomie. Zusätzlich regelt sie die Transparenz der Spenden und faire Erstattung von Spesen.



Benno Luthiger hat im Folgenden gut verständlich zusammen gestellt wie das Rechnungsjahr mit der neuen Finanzordnung aussehen wird. Im Anschluss fasst Stefam Thöni die einzelnen Titel der Finanzordnung kurz und prägnant zusammen.

Um was geht es?

Die neue Finanzordnung ist von folgenden Prinzipien geleitet:

1. *Eigenständige Finanzierung der Sektionen der Piratenpartei* Die neue Finanzordnung soll es den PP-Sektionen ermöglichen, sich selbständig und unabhängig von den anderen Ebenen über Mitgliederbeiträge zu finanzieren. Art 19.1
2. *Rücksichtnahme auf Parteimitglieder mit niedrigem Einkommen* Die neue Finanzordnung soll auch Parteimitglieder mit niedrigem Einkommen die Mitgliedschaft mit allen Rechten ermöglichen. Art 16.4
3. *Zentrales Inkasso* Die neue Finanzordnung soll die Sektionen von allen technischen und organisatorischen Aufgaben entlasten und ihnen statt dessen erlauben, sich auf die politische Arbeit mit den Mitgliedern zu konzentrieren. Art 16.1

Wie geht das?

Die bisherige Finanzierung der Piratenpartei war von einem top-down-Ansatz geleitet. Die Mitglieder bezahlten einen einheitlichen Beitrag von Fr. 60.- (bzw. Fr. 30.- reduziert) an die PP-Schweiz und diese überwies, falls das Mitglied auch Mitglied einer kantonalen Partei war, die Hälfte des Beitrags an die jeweilige Kantonalpartei. Dieser Ansatz stösst mit der Gründung von Bezirkssektionen an seine Grenzen. Mit der neuen Finanzordnung wird diese Grenze überwunden.

Die neue Finanzordnung erlaubt es allen Ebenen, ihren Mitgliederbeitrag eigenständig und unabhängig von den anderen Ebenen festzulegen. Die Parteiversammlung (PV) der jeweiligen Ebene beschliesst, aufgrund der Jahresziele und des darauf basierenden Budgets, den Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr. Dieser Beschluss muss an einer PV vor dem 31. Oktober fallen. Dieser Zeitrahmen ist notwendig, damit die Zahlen betreffend der Höhe der Mitgliederbeiträge rechtzeitig dem Schatzmeister der PPS mitgeteilt werden können. Dieser sammelt diese Zahlen und erstellt für jedes Parteimitglied die Rechnung für die PP-Mitgliedschaft des Folgejahrs. Diese Rechnung wird bis spätestens 20. Dezember verschickt. Eine PPS-Rechnung gemäss neuer Finanzordnung kann etwa

folgendermassen aussehen:

Mitgliederbeitrag für das Jahr 2013:	
Piratenpartei Schweiz	Fr. 40.-
Piratenpartei Kt. Zürich	Fr. 30.-
Piratenpartei Stadt Winterthur	Fr. 25.-
empfohlener Mitgliederbeitrag	Fr. 95.-

Art
19.1-3



Wichtig ist, dass es sich beim Total um einen empfohlenen Betrag handelt. Es steht jedem Mitglied frei, seinen effektiven Beitrag nach unten (aber auch nach oben) anzupassen. Auf diese Weise wollen wir es einkommensschwachen Parteimitgliedern ermöglichen, mit einem reduzierten finanziellen Aufwand in der Piratenpartei mitmachen zu können, ohne dass diese aber irgendwelche Rechte als Mitglieder einbüßen. Zahlt ein Mitglied einen reduzierten Beitrag, so überweist der Schatzmeister den Sektionen einen Betrag in anteilmässiger Höhe.

Art 19.4

Die neue Finanzordnung gibt dem Mitglied viele Freiheiten, seinen finanziellen Verpflichtungen als Parteimitglied nachzukommen. Damit stellt diese Finanzordnung hohe Anforderungen an die Vorstände auf allen Ebenen. Selbstverständlich ist es unser Ziel, dass so viele Mitglieder wie möglich den empfohlenen Beitrag bezahlen. Dieses Ziel wird umso besser erreicht, je besser es den Vorständen gelingt, die Jahresziele und das darauf basierende Budget ihren Mitgliedern verständlich zu machen. Die Parteivorstände müssen nicht nur verantwortungsbewusst gegenüber der eigenen Sektion handeln, sondern auch gegenüber den anderen Sektionen in der Linie. Misslingt es beispielsweise dem Vorstand der Kantonspartei Zürich, das Budget und den Mitgliederbeitrag verständlich zu machen, so reduziert das verärgerte Mitglied nicht nur seinen Beitrag für den Kanton Zürich, sondern auch für die PPS und die Sektion Winterthur (falls es Mitglied dieser Bezirkssektion ist).

Welcher Zeitplan ergibt sich aus der neuen Finanzordnung?

Die neue Finanzordnung basiert auf einem Zusammenspiel unterschiedlicher Beteiligten auf verschiedenen Ebenen. Damit dieses Zusammenspiel funktioniert und damit der gewünschte Effekt erzielt werden kann, müssen die Beiträge der Beteiligten gut koordiniert werden. Zur Koordination der Beiträge gibt die Finanzordnung folgenden Zeitplan vor (Jahr xx):

Datum	Was geschieht?	Ref. Art.
PV vor dem 31. Okt. xx-1	Abnahme des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrags für das Jahr xx	Art 3.2
31. Okt. xx-1	der Vorstand der Gebietspartei meldet die Höhe des Mitgliederbeitrags für das Jahr xx an des Schatzmeister PPS	Art 19.6
20. Dez. xx-1	der Schatzmeister PPS verschickt die Rechnungen für das Jahr xx per Mail	Art 17.1
1. Jan. xx (Stichtag)	Überweisung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welche im 4. Quartal xx-1 einbezahlt wurden, durch den Schatzmeister PPS an die Gebietspartei	Art 20.3



31. Jan. xx	postalische Mahnung an säumige Mitglieder durch den Schatzmeister PPS	Art 18.4
31. Jan. xx	die Gebietspartei (auf der jeweils untersten Ebene) erhält vom Schatzmeister PPS die Daten der säumigen Mitglieder, damit die Gebietspartei den Mahnprozess weiterführen können	Art 18.1
15. Feb. xx	säumige Mitglieder verlieren bis auf weiteres ihr Stimmrecht	Art 16.6
3 Wochen vor ord. PV xx	der Schatzmeister der Gebietspartei erstellt die Jahresrechnung für das Jahr xx-1	Art 8.1
3 Wochen vor ord. PV xx	Revision der Jahresrechnung xx-1 durch die Revisionsstelle der Gebietspartei	Art 9.1
1. April xx (Stichtag)	Überweisung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welche im 1. Quartal xx einbezahlt wurden, durch den Schatzmeister PPS an die Gebietspartei	Art 20.3
1. Juli xx (Stichtag)	Überweisung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welche im 2. Quartal xx einbezahlt wurden, durch den Schatzmeister PPS an die Gebietspartei	Art 20.3
1. Okt. xx (Stichtag)	Überweisung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welche im 3. Quartal xx einbezahlt wurden, durch den Schatzmeister PPS an die Gebietspartei	Art 20.3

Zusammenfassung

(S. Thöni) Diese Finanzordnung regelt die finanziellen Aspekte der Piratenpartei Schweiz und aller Kantonalen Sektionen, Bezirkssektionen und Ortssektionen. Sie stellt den reibungslosen Ablauf des Rechnungsjahres sicher, von der Budgetierung bis zur Revision. Sie regelt die Verteilung der



Mitgliederbeiträge und erlaubt den Sektionen grössere finanzielle Autonomie. Zusätzlich regelt sie die Transparenz der Spenden und faire Erstattung von Spesen.

Der erste Titel legt den Grundstein legt die Mindestanforderungen an die Budgetierung, Buchführung und Revision der Piratenpartei Schweiz und aller Sektionen fest. Ziel ist es, den Reibungslosen aublauf des Rechnungsjahres im Zusammenspiel der Piratenpartei Schweiz mit allen Sektionen sicherzustellen.

Der zweite Titel regelt die Kompetenzverteilung und Budgetierung spezielle für die Piratenpartei Schweiz. Ziel ist es, Spezialfälle der Piratenpartei Schweiz zu regeln, ohne in die Sektionen, welche dafür eigene Regeln aufstellen können, einzugreifen.

Der dritte Titel regelt den Mitgliederbeitrag. Ziel ist es, den Sektionen grössere finanzielle Autonomie zu gewähren, ohne auf die Vorteile eines zentralen Inkassos zu verzichten oder den Piraten mit reduziertem Einkommen mehr abzuverlangen. So geben die Sektionen Empfehlungen über die Höhe des Mitgliederbeitrags an ihre Mitglieder ab, welche dann auf der Rechnung erscheinen. Der minimale und maximale Mitgliederbeitrag wird jedoch einheitlich für alle Piraten geregelt. Die Verteilung auf die Sektionen ergibt sich aus den Empfehlungen.

Der vierte Titel ist die Mandatsabgabenordnung. Diese wird in die Finanzordnung eingegliedert, um die Anzahl Dokumente gering zu halten.

Der fünfte Titel regelt die Spenden an die Piratenpartei Schweiz und alle Gebietsparteien. Ziel ist es, die Transparenz von grösseren Spenden sicherzustellen, aber auch, Kleinspenden über Dienste wie Flatrr entgegenzunehmen zu können.

Der sechste Titel regelt die Spesen, welche von der Piratenpartei Schweiz erstattet werden. Ziel ist es, die knappen Mittel sparsam aber fair und konsistent aufzuteilen. Die Sektionen können, wenn sie es für nötig erachten, diese Regelungen übernehmen oder ihre eigenen aufstellen.

Der siebte Titel enthält die Schlussbestimmungen. Ziel ist es, der Finanzordnung Geltung zu verschaffen, ohne Bagatellen nachrennen zu müssen. Zudem wird die Änderung der Finanzordnung geregelt.



Budget 2013



Budget 2013

Code	Position	Rechnung 2012	Budgetiert 2012	Budgetiert 2013 FIO	Budgetiert 2013
3	Ertrag				
300	Beiträge Mitglieder	SFr. 39'140.00	SFr. 44'000.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
304	Beiträge öffentlicher Bereich	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
306	Beiträge vereinsinterner Bereich	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
308	Erträge Gönner	SFr. 6'694.55	SFr. 10'000.00	SFr. 1'000.00	SFr. 7'000.00
330	Diverses betriebliche Erträge				
	3300 Merchandising- und Verkaufsartikel	SFr. 324.88	SFr. 0.00	SFr. 500.00	SFr. 500.00
	3302 Webshop	SFr. 0.00	SFr. 2'500.00	SFr. 2'500.00	SFr. 2'500.00
	3304 Diverse Erträge aus Veranstaltungen	SFr. 4'311.40	SFr. 500.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
	3305 Diverse Erträge	SFr. 0.00	SFr. 100.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
360	Finanzertrag				
	3600 Wertschriftenertrag (inkl. Kursgewinn)	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
	3601 Bank- und Postcheckzinsen (Ertrag)	SFr. 0.00	SFr. 50.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
	3602 Darlehenszinsen (Ertrag)	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
Total Ertrag		SFr. 50'470.83	SFr. 57'150.00	SFr. 4'000.00	SFr. 10'000.00



Code	Position	Rechnung 2012	Budgetiert 2012	Budgetiert 2013 FIO	Budgetiert 2013
4	Aufwand				
400	Piratenpartei	SFr. 8'095.83	SFr. 26'300.00	SFr. 30'937.25	SFr. 30'937.25
	4000 PV / Versammlungen	SFr. 7'539.71	SFr. 4'800.00	SFr. 7'937.25	SFr. 7'937.25
	4001 Politische Geschäftsstelle	SFr. 0.00	SFr. 20'000.00	SFr. 20'000.00	SFr. 20'000.00
	4002 Webshop	SFr. 556.12	SFr. 1'500.00	SFr. 3'000.00	SFr. 3'000.00
401	Sektionen	SFr. 18'145.00	SFr. 21'200.00	SFr. 0.00	SFr. 22'300.00
	4010 Zürich	SFr. 5'648.50	SFr. 6'400.00	SFr. 0.00	SFr. 6'400.00
	4011 Bern	SFr. 2'752.50	SFr. 3'400.00	SFr. 0.00	SFr. 3'400.00
	4012 Basel Stadt/Land	SFr. 1'557.00	SFr. 1'600.00	SFr. 0.00	SFr. 2'000.00
	4013 Aargau	SFr. 2'178.50	SFr. 2'000.00	SFr. 0.00	SFr. 2'400.00
	4014 Genf	SFr. 630.00	SFr. 1'000.00	SFr. 0.00	SFr. 800.00
	4015 Waadt	SFr. 1'463.50	SFr. 1'600.00	SFr. 0.00	SFr. 1'600.00
	4016 Friburg	SFr. 450.00	SFr. 1'000.00	SFr. 0.00	SFr. 600.00
	4017 Thurgau/Schaffhausen	SFr. 705.00	SFr. 1'100.00	SFr. 0.00	SFr. 1'100.00
	4018 St. Gallen und beider Appenzell	SFr. 1'440.00	SFr. 1'500.00	SFr. 0.00	SFr. 1'700.00
	4019 Zentralschweiz	SFr. 975.00	SFr. 1'600.00	SFr. 0.00	SFr. 1'200.00
	4020 Neuenburg	SFr. 210.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 500.00
	4021 Wallis	SFr. 75.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 300.00
	4022 Tessin	SFr. 60.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 300.00
40	Total Partei	SFr. 26'240.83	SFr. 47'500.00	SFr. 30'937.25	SFr. 53'237.25
410	Abstimmungen	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
411	Wahlen	SFr. 12'000.00	SFr. 16'000.00	SFr. 0.00	SFr. 8'000.00
412	Initiativen	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
413	Aktionen	SFr. 0.00	SFr. 4'000.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
41	Wahlkampf / Aktionen / Politik	SFr. 12'000.00	SFr. 20'000.00	SFr. 10'000.00	SFr. 18'000.00
460	Reiseaufwand	SFr. 1'411.40	SFr. 800.00	SFr. 4'800.00	SFr. 4'800.00
461	Repräsentationsaufwand	SFr. 450.00	SFr. 500.00	SFr. 2'500.00	SFr. 2'500.00
462	Werbeaufwand	SFr. 0.00	SFr. 3'000.00	SFr. 1'500.00	SFr. 1'500.00
	4620 Agentur	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 5'000.00	SFr. 5'000.00
463	Warenaufwand Merchandising	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 1'000.00	SFr. 1'000.00
464	Internet	SFr. 1'111.74	SFr. 3'200.00	SFr. 2'500.00	SFr. 2'500.00
465	Raumaufwand, Raummiete	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 1'200.00	SFr. 1'200.00
46	Reise-, Repräsentations-, und Werbeaufwand	SFr. 2'973.14	SFr. 7'500.00	SFr. 18'500.00	SFr. 18'500.00
470	Immobilien- und Raumaufwand	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 2'400.00	SFr. 2'400.00
471	Verwaltungsaufwand	SFr. 6'164.50	SFr. 6'000.00	SFr. 3'000.00	SFr. 3'000.00
472	Sachversicherungen, Gebühren und Beiträge				
	4720 Sachversicherungen	SFr. 0.00	SFr. 1'500.00	SFr. 1'500.00	SFr. 1'500.00
	4722 Beiträge / Mitgliederbeiträge	SFr. 450.00	SFr. 1'500.00	SFr. 1'500.00	SFr. 1'500.00
473	Rechts- und Beratungskosten	SFr. 0.00	SFr. 500.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
474	Unterhaltskosten	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
476	Abschreibungen	SFr. 0.00	SFr. 7'500.00	SFr. 1'000.00	SFr. 1'000.00
47	Sachaufwand	SFr. 6'614.50	SFr. 17'000.00	SFr. 9'400.00	SFr. 9'400.00
480	Finanzaufwand				
	4800 Wertschriftenaufwand (inkl. Kursverlust)	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
	4801 Bank- und Postcheckzinsen (Aufwand)	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
	4802 Darlehenszinsen (Aufwand)	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
	4803 Kursverlust (Fremdwährungen)	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
	4804 Bank- und PC-Spesen, Kreditkommission	SFr. 92.90	SFr. 350.00	SFr. 350.00	SFr. 350.00
48	Finanzaufwand	SFr. 92.90	SFr. 350.00	SFr. 350.00	SFr. 350.00
499	Steuern	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00	SFr. 0.00
Total Ausgaben		SFr. 47'921.37	SFr. 92'350.00	SFr. 69'187.25	SFr. 99'487.25
Einnahmenüberschuss		SFr. 2'549.46	SFr. -35'200.00	SFr. -65'187.25	SFr. -89'487.25



Berechnung Mitgliederbeitrag

Übernahme aus Budgetrechnung

	Budgetiert	Ohne Rote Felder
Einnahmen:	SFr. 4'000.00	SFr. 4'000.00
Ausgaben:	SFr. 69'187.25	SFr. 25'787.25
Überschuss:	SFr. 65'187.25	SFr. 21'787.25

Mitglieder berechnung bei gleichem Wachstum und Zahlungsmoral

Jahr	Total	Zuwachs	Bezahlt	Rate	Vollzahler	Rechnen mit
2012	2029.00	345.00	626.00	30.85%	525.00	575.50
2013	2374.00	345.00	732.00	30.83%	613.90	672.95
2014	2719.00	345.00	838.00	30.82%	702.80	770.40

Beitragsempfehlung Automatisch berechnet

	Gerechnet	Total	Überschuss	Gerechnet	Total	Überschuss
Empfehlung 2013:	SFr. 96.87	SFr. 65'187.25	SFr. 0.00	SFr. 32.38	SFr. 21'787.25	SFr. 0.00
Empfehlung 2014:	SFr. 84.62	SFr. 65'187.25	SFr. 0.00	SFr. 28.28	SFr. 21'787.25	SFr. 0.00

Beitragsempfehlung Vorstand

	Beitrag	Total	Überschuss
Empfehlung National:	SFr. 95.00	SFr. 63'930.14	SFr. -1'257.11
Ohne PolGesch. Stelle:	SFr. 70.00	SFr. 47'106.42	SFr. 1'919.17

Weitere Variationen mit optionaler politischer Geschäftsstelle

	Beitrag	Total	Überschuss	Beitrag	Total	Überschuss
Ohne Reisekosten:	SFr. 95.00	SFr. 63'930.14	SFr. 23'542.89	SFr. 60.00	SFr. 40'376.93	SFr. -10.32
Ohne Pressespiegel:	SFr. 95.00	SFr. 63'930.14	SFr. 23'742.89	SFr. 60.00	SFr. 40'376.93	SFr. 189.68
Ohne Raum in Bern:	SFr. 95.00	SFr. 63'930.14	SFr. 21'142.89	SFr. 64.00	SFr. 43'068.73	SFr. 281.48
Ohne alle obigen:	SFr. 95.00	SFr. 63'930.14	SFr. 30'942.89	SFr. 50.00	SFr. 33'647.44	SFr. 660.19
Ohne alles Rote:	SFr. 95.00	SFr. 63'930.14	SFr. 42'142.89	SFr. 33.00	SFr. 22'207.31	SFr. 420.06

Berechnung Mitgliederbeitragsempfehlung 30/60

	Einnahmen	Überschuss		Einnahmen	Überschuss	
Einnahmen 2013:	SFr. 20'188.47	SFr. -44'998.78		SFr. 20'188.47	SFr. -1'598.78	
Einnahmen 2014:	SFr. 23'111.93	SFr. -42'075.32		SFr. 23'111.93	SFr. 1'324.68	



Teil F.

Externe Referenzen



Abzocker-Initiative



Eidgenössische Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

Argumentarium

«In keinem anderen kontinentaleuropäischen Land haben sich Grossunternehmen und Führungskräfte bei den Topsalären auf so breiter Basis internationalen, zumal amerikanischen Gebräuchen angepasst, wie hierzulande.» (NZZ)

Der Aktionär als Teilhaber und Mitbesitzer der Aktiengesellschaft hat nach geltendem Recht kein Mitbestimmungsrecht zur Vergütungspolitik des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates. Über einen selbst gewählten Vergütungsausschuss bestimmt der Verwaltungsrat heute seine eigenen Vergütungen. Dieses so genannte Insichgeschäft ist verboten!

Bei der Novartis war der Geschäftsführer und Verwaltungsratspräsident Daniel Vasella sogar Vorsitzender dieses Vergütungsausschusses. Noch vor wenigen Jahren hat Vasella rund 1 bis 2 Millionen Fr. Gehalt bezogen – heute sind es über 40 Millionen. Rechnet man seine vertraglich zugesicherte Abgangsentschädigung von drei Jahresgehältern, die Optionen zum Marktwert (nicht zum Steuerwert) und all seine Lohnnebenleistungen mit ein, so kommt man spielend auf 60 Millionen Fr. pro Jahr. Seine Abgangsentschädigung erhöht sich gar auf fünf Jahresgehälter (ca. 150 Millionen Fr.), falls die Novartis übernommen wird! Derartige Arbeitsverträge sind nicht nur verwerflich, sie sind geradezu wirtschaftskriminell. Vasella ist als CEO wie jeder andere Mitarbeiter ein Angestellter der Firma.

Solche Vergütungen können aus der Sicht des Aktionärs als vorweggenommener Gewinn betrachtet werden und sind somit eine moderne Form der Bereicherung an der Unternehmung. Gemäss heutigem Gesetz ist die Generalversammlung (GV) für die Gewinnverteilung zuständig. Diese horrenden, geradezu astronomischen Vergütungen und insbesondere der variable, erfolgsabhängige Teil des Gehalts (Bonus) werden jedoch an der GV und somit am Aktionär vorbei bewilligt und ausbezahlt. **In welchem aktuellen Zustand sich die Unternehmung befindet, ist irrelevant:** Die beiden Topmanager Percy Barnevik und Göran Lindhal haben sich bei der Firma ABB trotz Millionenverlust bei ihrem Abgang 233 Millionen Fr. Pensionskassengelder ausbezahlt.

Vasella, Brabeck, Kielholz

Diese drei so genannten Topmanager figurieren in der Rangliste der Verwaltungsrats-Vergütungen ganz zu oberst. Sie sollten also die Besten sein – doch gerade diese drei Herren waren im Jahr 2002 im Verwaltungsrat der Credit Suisse, als das Unternehmen einen Verlust von 3.3 Milliarden Fr. schrieb und weltweit 17'600 Leute entliess. Trotz dieses Milliardenverlustes bezahlte die Credit Suisse Abgangsentschädigungen von 17.6 Millionen Fr. aus!

Mario Corti (Ex-CEO der Swissair) hat sich, bevor er überhaupt zu arbeiten begonnen hat, fünf Jahresgehälter, d. h. 12.5 Millionen Fr. ausbezahlen lassen. Sein Vorgänger Philippe Bruggisser hat 2.2 Millionen Fr. Abgangsentschädigung erhalten – heute gibt es die Unternehmung nicht mehr und Corti hat auch Jahre nach dem Konkurs der Swissair keinen Franken an die Gläubiger zurückbezahlt.

Zuletzt hat die Vorzeigebank UBS Abschreibungen von über 50 Milliarden Fr. und einen Jahresverlust von 4.4 Milliarden bekannt gegeben – die Lohnsumme der Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder betrug im 2006 mehr als 250 Millionen Fr.

All diese Beispiele wie auch die Studie «Management Compensation» der KPMG und Universität St. Gallen beweisen einmal mehr, dass derart hohe Vergütungen in keinem Verhältnis zur individuellen Leistung eines Verwaltungsratsmitgliedes stehen. Nur die Abzocker selbst sprechen von Leistung und persönlichen Fähigkeiten. In den Vergütungsausschüssen, welche diese horrenden Gehälter genehmigen, sitzen Freunde und Kollegen, welche selbst fürstlich entlohnt werden – so ganz im Sinn «eine Hand wäscht die andere». Geht es der Unternehmung nicht gut oder weist sie sogar Verlust aus, bleiben die Vergütungen auf Millionenniveau.



Viele dieser Unternehmungen kennen den Bonus – nicht aber den Malus. Sogar Economiesuisse-Präsident Gerold Bühler verlangt ein transparentes Vergütungssystem, welches bei schlechter Leistung und Performance einen Malus vorsieht.

Absegnung der Vergütungspakete durch die Generalversammlung

Nach Annahme der eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei» wären derartige Machenschaften, Bereicherungen und kriminelle Handlungen auf Kosten der Unternehmung – alles am Aktionär und Teilhaber der Unternehmung vorbei – nicht mehr möglich: Die GV soll jährlich die drei Gehaltspakete des gesamten Verwaltungsrates, der gesamten Geschäftsleitung und des gesamten Beirates absegnen. Die Aktionäre haben nur über diese drei Vergütungssummen, nicht jedoch über die einzelnen Gehälter zu entscheiden. **Die Initiative setzt keine maximale Gehaltshöhe fest:** Das Aktionariat alleine soll die Vergütungssumme «seiner» Firmenführung festlegen. Unter «Vergütungen» werden sämtliche Geld- und Sachleistungen (fix oder erfolgsabhängig) verstanden.

Der Initiativtext ist so formuliert, dass es den betroffenen Führungskräften nicht möglich sein wird, über mehrere Arbeitsverträge, über eine hohe Abgangsrente oder ganz grundsätzlich über grosse Sachleistungen wie Immobilien, Autos, Yachten, Gemälde usw. die Höhe ihres Gehalts zu umgehen. Des Weiteren sieht der Initiativtext vor, sämtliche Aktien-, Optionen- und andere Beteiligungspläne statutarisch zu regeln, also ebenfalls von der GV abgenommen werden zu müssen. Einmal in den Statuten, müssen diese Pläne nicht mehr alljährlich, sondern bloss noch im Fall einer Änderungen traktandiert werden.

Schliessen von Hintertüren

Die Initiative stellt sicher, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates nicht auf die Idee kommen, für die Gesellschaft nur noch als externer Berater tätig zu sein. Dies einerseits, da es die Initiative verbietet, die Führung der Gesellschaft an eine juristische Person, sprich an eine andere Firma zu delegieren. Andererseits dürfen die Organmitglieder keine weiteren Arbeits- oder Beraterverträge von anderen Gesellschaften ihrer Gruppe erhalten. Es wird somit verhindert, dass Vergütungen über eine nicht-kotierte Tochterunternehmung zugeschoben werden können.

Der Anhäufung von Verwaltungsrats- und anderen Mandaten ausserhalb des eigenen Konzerns kann ebenfalls ein Riegel geschoben werden: So soll neu die GV entscheiden, wie viele externe Mandate ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung zusätzlich innehaben darf. Dem Wirtschaftsfizil wird dadurch ein Ende gesetzt. Das Initiativkomitee ist der Meinung, dass ein so genannter Topmanager mit einem derartig horrenden Gehalt sich einzig und allein seiner Unternehmung widmen sollte und keine anderen Mandate ausserhalb der Gesellschaft, welche ebenfalls fürstlich entlohnt werden und eine grosse Verantwortung erfordern, annehmen sollte – auch im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit.

Weiter sieht der Initiativtext vor, dass die GV jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln wählt. Somit wird sichergestellt, dass keine den Topmanagern nahe stehenden Personen und schon gar nicht die Exekutivmitglieder selbst in diesen Vergütungsausschüssen Platz nehmen. Schliesslich erkennen wir in der Selbsternennung der Mitglieder des Vergütungsausschusses eine der Hauptursachen der horrenden Entwicklung der Topgehälter in den letzten Jahren.

Einjährige Amtszeiten

Mit der jährlichen Einzelwahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Verwaltungsratsmitglieder hat die GV neu die Befugnis, zum umstrittenen Doppelmandat CEO/Verwaltungsratspräsident Stellung zu nehmen. Indem die GV den Verwaltungsratspräsidenten selbst wählt, kann sie einem Doppelmandat unter gewissen Umständen durchaus zustimmen. Falls das Aktionariat jedoch bspw. Vasella vom jetzigen Doppelmandat entbinden möchte, kann es einen neuen Verwaltungsratspräsidenten wählen.

Da die GV jährlich stattfindet, macht auch die jährliche Wiederwahl jedes einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes Sinn. Leistet ein Verwaltungsrat gute Arbeit, so wird er zweifelsohne wiedergewählt. Die Wahl des Ver-



waltungsrates in corpore und für eine mehrjährige Amtszeit – heute noch in vielen Firmen üblich – ist nach Annahme der Initiative nicht mehr möglich. Hierdurch wird auch vermieden, dass ein Verwaltungsrat ein mehrjähriges Mandat erhält und trotz schlechter Leistung seinen Job behält. Auch in diesem Zusammenhang gibt es unzählige Beispiele: Eines der wohl eindrucklichsten ist jenes von Willy Kissling, welcher mit verschiedenen, von ihm präsierten börsenkotierten Unternehmungen alleine im Jahr 2004 einen Verlust von 760 Millionen Fr. mit zu verantworten hatte.

Die Initiative verbietet zudem, bei Firmenkäufen und -verkäufen an jene Topmanager eine Prämie zu bezahlen, welche dem Aktionär schon immer ein Dorn im Auge waren. Somit wird bspw. ein Fall «Mühlemann» (erhielt Millionenprämie bei der Credit Suisse für die Übernahme der amerikanischen Firma DLJ) vermieden.

Keine goldenen Fallschirme

Abgangs- und anderweitige Entschädigungen gleich welcher Art, nachdem das Arbeitsverhältnis beendet wurde, sind nicht mehr möglich – ob selbst gekündigt oder gekündigt wurde, ist irrelevant. Die Liste horrender Abgangsentschädigungen bei börsenkotierten Schweizer Unternehmen ist lang und hat in den letzten Jahren für viel Aufsehen und Unverständnis im Aktionariat gesorgt. Die Initiative will daher auch die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder statutarisch, also über die GV, festlegen. Somit wird es nicht mehr möglich sein, dass jemand wie Vasella einen 10-Jahres-Vertrag erhält oder gar – wie im erwähnten Fall «Corti» – einen 5-Jahres-Vertrag in einer Phase, in welcher die Unternehmung in desolater Schräglage steht. Der Aktionär würde solch wirtschaftskriminelle Verträge sicherlich nicht genehmigen.

Stärkung der Aktionärsdemokratie

Damit die Aktionäre ihr Stimmrecht an der GV auch wirklich durchbringen können, verlangt die Initiative ebenfalls folgende notwendige Änderungen:

- **Die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung wird untersagt:** Die Aktionäre können somit nicht mehr die Unternehmung selbst (den Organvertreter) beauftragen, für sie abzustimmen. Des gleichen soll für jene Aktien gelten, welche in einem Bankendepot liegen: Das Geldinstitut (der Depotvertreter) kann nicht mehr für deren Stimmrechtsvertretung beauftragt werden. Heute ist der Depotvertreter gesetzlich verpflichtet, für Aktien ohne Weisungen dem Verwaltungsrat zu folgen.
- **Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird durch die GV gewählt:** Somit ist die Gewähr gegeben, dass er wie der Revisor und wie es sein Name verlangt, unabhängig ist. Es wird also nur noch der unabhängige Stimmrechtsvertreter und der Aktionär selbst an der GV abstimmen können.
- **Die Pensionskassen müssen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen:** Jeder Erwerbstätige in der Schweiz ist als Versicherter der AHV und ggf. einer Pensionskasse indirekt Aktionär. Milliarden dieser Gelder sind in Schweizer Aktien angelegt und werden gewinnbringend verwaltet. Somit wird bspw. der Fall Jürg Bucher (Vertreter der Post-Pensionskasse) nicht mehr möglich sein: Er erhielt von seinem Ausschuss den Auftrag, an der Nestlé-GV gegen das Doppelmandat CEO/Verwaltungsratspräsident zu stimmen. Nach einem Treffen mit Rainer E. Gut (damaliger Verwaltungsratspräsident der Nestlé) stimmte er jedoch für das Doppelmandat und ist somit seinem Ausschuss untreu geworden.
- **Die Initiative führt die elektronische Fernabstimmung ein:** Die Aktionäre müssen nicht mehr physisch an der GV erscheinen, sondern können stattdessen virtuell daran teilnehmen, falls sie dies bevorzugen. Dies ist technisch z. B. per SMS oder Internet realisierbar, fanden damit sogar bereits politische Abstimmungen in verschiedenen Gemeinden (z. B. Bülach) erfolgreich statt. Da das Aktionariat über den ganzen Globus verteilt ist, entsteht dadurch eine völlig neue Aktionärsdemokratie – eine markant grössere Teilnahme an der GV ist garantiert.

Es ist wichtig zu unterstreichen, dass die eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei» **nur Schweizer Aktiengesellschaften tangiert, welche an einer Schweizer oder ausländischen Börse kotiert sind.** Ausländische börsenkotierte Unternehmungen wie auch nicht-kotierte Schweizer Unternehmen liegen nicht im Geltungsbereich des Initiativtextes.



Gegner der Initiative

Die Gegner der Initiative versuchen Ängste zu schüren und den Wirtschaftsstandort Schweiz als gefährdet zu betrachten, wenn die Manager nicht mehr so viel verdienen würden. Die Abzockerei auf der Führungsetage hat in den letzten Jahren unsere Volkswirtschaft, unser Privateigentum und unser Ansehen im In- und Ausland jedoch weitaus mehr gefährdet.

Wenn Peter Wuffli (ex-CEO der UBS) und Walter Kielholz (Verwaltungsratspräsident der Credit Suisse) meinen, die so genannten Talente würden ins Ausland verreisen und sich nicht mehr bei ihren Unternehmungen anstellen lassen wollen, so sind wir der Meinung, dass sich derart geldgierige Typen ohne Wehmut bei ausländischen Unternehmen bewerben sollen. Hab- und geldgierige Chefs disqualifizieren und desavouieren sich gegenüber ihren Mitarbeitern und der Öffentlichkeit selbst und verlieren ohnehin ihre Integrität. Würde Kielholz oder Marcel Ospel (Verwaltungsratspräsident der UBS) seinen persönlichen Wohnsitz ins Ausland verlegen und dort Steuern zahlen (in einer Steueroase wie Monaco), so gäbe es unter den Mitarbeitern und Aktionären einen Aufstand und Schweizer Kunden würden reihenweise ihre Konten saldieren.

Dass die angeprangerten Unternehmungen und ihre Chefs selbst drohen, ihren Sitz ins Ausland zu verlegen, nur weil die GV über die Topgehälter zu entscheiden hat, ist in Anbetracht der vielen Standortvorteile, welche die Schweiz bietet (z. B. Bankgeheimnis), doch auch gar weit hergeholt. Viel eher ist dies reine Angstmacherei, zumal bereits nach heutigem Obligationenrecht der Sitz der Gesellschaft in deren Statuten festzulegen ist. Die GV würde unter solchen Gegebenheiten einer Abwanderung ins Ausland niemals zustimmen.

Schliesslich würden nur schon Ansätze von solchen Äusserungen die persönliche Gier dieser «Top-Shots» nach noch mehr Geld und Macht bestätigen. Dennoch wird vereinzelt mit solchen Scheinargumenten versucht werden, Angst zu schüren.

Wankelorganisation Economiesuisse vs. Corporate Governance

Interessant ist das Verhalten der Economiesuisse zu diesem Volksbegehren: Dies einerseits, weil sie viel Geld von den angeprangerten «Abzocker-Unternehmen» erhält und andererseits, weil sie intern und extern seit einiger Zeit stark angeschlagen und selbst von ihren eigenen Mitgliedern attackiert wird. Der Wirtschaftsdachverband bezeichnet sich in seinem «Swiss Code of Best Practice» als die geeignete Institution der Privatwirtschaft, gute Grundsätze für Corporate Governance zu setzen. Studiert man jedoch diesen im Jahr 2002 herausgegebene, unverbindliche Leitfaden und setzt man ihn in Korrelation zu den schlimmsten Wirtschaftsskandalen der Schweiz in den letzten Jahren, so ist der «Swiss Code» nicht nur blanke Makulatur, sondern demonstriert eindrücklich, wie wenig – wenn überhaupt – die erarbeiteten Richtlinien von den Economiesuisse-Mitgliedern befolgt werden. So steht bspw. darin, **dass «den Aktionären als Kapitalanleger die letzte Entscheidung in der Gesellschaft zusteht» und ihr «Wille unverfälscht zum Ausdruck kommen soll»**. Der Vergütungsausschuss soll – man höre! – durch unabhängige Mitglieder zusammengestellt werden.

Die Economiesuisse ist eine Wankelorganisation und wird vor allem durch die Grossbanken, Versicherungen und Pharmakonzerne finanziert. Sie ist zur Zeit stark gespalten und kämpft mit internen Interessenkonflikten. **Nur schon die Tatsache, dass sie erst 2007 zur seit Jahren geführten Topgehälter-Debatte offiziell Stellung genommen hat, zeigt, wie stark sie den oben erwähnten Geldgebern hörig ist.** Das Organ- und Depotstimmrecht will sie **nicht** abschaffen; die Einzelwahl der Verwaltungsräte lehnt sie ab; dass die GV bei den Topgehältern mitreden könnte, bekämpft sie vehement. Da die grössten Abzocker der Schweiz aktiv bei Economiesuisse mittun, wird sie diese Volksinitiative mit Händen und Füssen bekämpfen.

Der mündige Bürger, der Aktionär, der Arbeitnehmer sowie der KMU-Vertreter erkennen jedoch schnell die Vorteile in der Unterstützung der eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei», welche persönliche Bereicherungen auf der «Teppichetage» unterbinden, mehr Aktionärsdemokratie fördern, das Privateigentum besser schützen und neue Grundsätze für gute Corporate Governance aufstellen will.



24 Forderungen des Initiativtextes

«Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen»:

1. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates
2. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung
3. Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirates
4. Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
5. Jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten
6. Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
7. Jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
8. Keine Organstimmrechtsvertretung
9. Keine Depotstimmrechtsvertretung
10. Elektronische Fernabstimmung
11. Stimmzwang der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten
12. Transparenz der Pensionskassen: Offenlegung, wie sie gestimmt haben
13. Statuten: Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder
14. Statuten: Anzahl externer Mandate der VR- und GL-Mitglieder
15. Statuten: Höhe der Renten der VR- und GL-Mitglieder
16. Statuten: Höhe der Kredite der VR- und GL-Mitglieder
17. Statuten: Höhe der Darlehen der VR- und GL-Mitglieder
18. Statuten: Dauer der Arbeitsverträge der GL-Mitglieder
19. Keine Abgangs- oder andere Entschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Austritt
20. Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder
21. Keine Prämien bei Firmenkäufen und -verkäufen an VR- und GL-Mitglieder
22. Keine Mehrfach-Arbeitsverträge für VR- und GL-Mitglieder
23. Keine Delegation der Gesellschaftsführung an eine andere Firma
24. Strafbestimmung: Freiheitsstrafe (bis 3 Jahre) und Geldstrafe (bis 6 Jahresvergütungen)



Erläuterungen zum Initiativtext

Die eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei» will persönliche Bereicherungen auf der Teppichetage unterbinden und neue Grundsätze für gute Corporate Governance aufstellen. Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung verlangt sie folgende gesetzliche Regelungen:

1. Die Generalversammlung (GV) soll jährlich folgende Abstimmungen vornehmen:

a) Abstimmung über die drei Gesamtsummen aller Vergütungen – des ganzen Verwaltungsrates (VR), der gesamten Geschäftsleitung (GL) und des Beirates:

Die Initiative will *nicht*, dass an der GV über individuelle Gehälter abgestimmt wird. (In den USA hat die individuelle Offenlegung der Topmanagement-Gehälter keine Mässigung erbracht – im Gegenteil, sie sind geradezu explodiert. So sagte z. B. ein neuer Chef, er müsse mehr verdienen als sein Vorgänger, welcher die Unternehmung mangels Erfolg und Leistung verlassen hatte.) Unter «Vergütungen» versteht man den Wert der Geld- aber auch der Sachleistungen an die Mitglieder des VR, der GL und des Beirates. Unter «Sachleistungen» fallen alle Entschädigungen, die nicht in Form von Geld oder Wertschriften ausbezahlt werden, wie Immobilien oder Autos.

b) Einzelwahl der Mitglieder des VR: Da die GV jährlich stattfindet, kann sie die jeweiligen Mitglieder bei guter Leistung in ihrem Amt für ein weiteres Jahr bestätigen. Hierdurch wird verhindert, dass sich VR-Mitglieder bei ihrem Austreten hohe Abgangsentschädigungen als mehrjährige Lohnfortzahlungen mitnehmen.

c) Wahl des VR-Präsidenten: Dieser ist für die Aktionäre das wichtigste Bindeglied zur Unternehmung, er leitet mitunter die GV. Die GV kann unter Umständen ein Doppelmandat (Geschäftsführer/VR-Präsident) durchaus genehmigen. Falls sie hingegen einen Geschäftsführer, welcher als VR-Präsident vorgeschlagen wird, nicht will, so verweigert sie diesem den VR-Posten und somit das Doppelmandat.

d) Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses: Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Höhe sowie die Zusammensetzung der Gehälter der einzelnen VR- und GL-Mitglieder festzulegen. Die Selbsternennung der Mitglieder des Vergütungsausschusses kann als wichtiger Faktor betrachtet werden, warum die Vergütungen in den letzten Jahren exorbitant gestiegen sind. In den heutigen Vergütungsausschüssen findet man oftmals ein Kollegentum, geprägt durch Wirtschafts- und Politfilz, ganz nach der Philosophie «Gibst du mir, so gebe ich dir». Die GV soll ermächtigt werden, tatsächlich **unabhängige** Vergütungsausschüsse aus vernünftig denkenden und handelnden Mitgliedern zu wählen – selbst die Economiesuisse verlangt diesen Punkt.

e) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters: Der Stimmrechtsvertreter kann durch die Aktionäre ermächtigt werden, für sie abzustimmen. Heute ist dieser – entgegen seines Namens – nicht unabhängig, da er durch die Unternehmung selbst gewählt wird. Es



wird eine höhere Unabhängigkeit garantiert, wenn er durch die GV gewählt wird. Da gleichzeitig die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung verboten wird, gewinnt er stark an Bedeutung: Er ist exklusiv für die Stimmrechtsvertretung zuständig.

2. Stimmzwang und Transparenz der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten: Die Pensionskassen investieren grosse Summen in Schweizer Aktien, doch bleiben sie den GVs oftmals fern und wenn sie daran teilnehmen, so ist ihr Stimmverhalten ein grosses Geheimnis. Dies betrifft gleichermassen den AHV-Fonds – den grössten Aktionär der Schweiz! –, durch welchen jeder Erwerbstätige hierzulande indirekt Aktionär ist. Diese Investoren sollen gezwungen werden, die Verantwortung ihren Versicherten gegenüber wahrzunehmen und deshalb obligatorisch im Interesse und Sinne ihrer Versicherten abzustimmen. Damit der Transparenz Rechnung getragen wird, müssen sie nach der GV ihre Stimmabgaben offen legen.

3. Elektronische Fernabstimmung: Die Aktionäre müssen nicht mehr physisch an der GV erscheinen, sondern können stattdessen virtuell daran teilnehmen, falls sie dies bevorzugen. Dies ist technisch z. B. per SMS oder Internet realisierbar, fanden damit sogar bereits politische Abstimmungen in verschiedenen Gemeinden (z. B. Bülach) erfolgreich statt. Da das Aktionariat über den ganzen Globus verteilt ist, entsteht dadurch eine völlig neue Aktionärsdemokratie – eine markant grössere Teilnahme an den GV ist garantiert.

4. Folgende Punkte sollen statutarisch, also durch die GV, geregelt werden. Diese Bestimmungen werden vom Aktionär an der GV abgesegnet und sind alsdann in den Statuten. Sie müssen fortan nicht mehr alljährlich, sondern bloss noch im Fall einer Änderungen traktandiert werden:

a) Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder: Die GV soll z. B. festlegen, wie hoch der variable und fixe Teil der totalen Vergütungen ist, ob und wann bei einem Unternehmensgewinn bzw. -verlust ein Bonus ausbezahlt werden darf oder nicht, wie die Beteiligungspläne des Topmanagements aussehen oder wie gross der Anteil, die Sperrfristen und die Ausübungspreise von Aktien und Optionen sind.

b) Anzahl Mandate der VR- und GL-Mitglieder ausserhalb des Konzerns: Die GV soll die Anzahl der externen Mandate ihrer VR- und GL-Mitglieder festlegen. Manager, welche derart hohe Vergütungen kassieren, sollten sich vornehmlich ihrer Unternehmung widmen. Die GV kann dadurch z. B. Daniel Vasella den Einsitz in den VR einer anderen Gesellschaften verbieten, da er bereits in der Novartis ein horrendes Gehalt bezieht und somit sein ganzes Pensum für die Novartis aufwenden sollte.

c) Höhe der Renten: Es soll vermieden werden, dass sich Topmanager, welche ein Unternehmen verlassen, goldene Fallschirme via Auszahlung von Rentenbezügen genehmigen (Fall «Barnevik/Lindhal», ABB).

d) Höhe der Kredite und Darlehen: Die Möglichkeit wird so unterbunden, Kapital der Unternehmung zu Tiefstzinsen, am Marktpreis vorbei, an die Topmanager zu leihen.



e) Festlegung der Dauer der Arbeitsverträge an GL-Mitglieder: Die Fälle «Corti» (erhielt vom VR einen 5-Jahresvertrag, obschon die Swissair damals in äusserst akuter Schräglage stand) und «Vasella» (10-Jahresvertrag) bspw. würden so vermieden. Auch diese Forderung ist zwingend notwendig, da sonst die verbotenen Abgangsentschädigungen hierdurch umgangen werden könnten.

5. Folgende Verbote sollen erlassen werden:

a) Keine Abgangsentschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Verlassen der Unternehmung.

b) Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder, bevor sie ihre Stelle überhaupt angetreten haben (Fall «Corti», Swissair).

c) Keine Prämien bei Firmenkäufen und -verkäufen an VR- und GL-Mitglieder.

d) Verbot der Organ- und Depotstimmrechtsvertretung: Der Aktionär soll nicht mehr den Organvertreter (Beauftragter der Unternehmung, welcher die Anträge des VR unterstützt) oder den Depotvertreter (Bevollmächtigter einer Bank, welcher das Stimmrecht für in Depots hinterlegte Aktien ausübt) beauftragen können, ihn an der GV zu vertreten. Der Verwaltungsrat soll so kein Stimmrecht mehr erhalten, da er nicht Besitzer der Unternehmung ist – nur der Wille des Eigentümers, des Aktionärs, ist relevant.

e) Delegationsverbot: Die Führung der Gesellschaft darf nicht mehr an eine juristische Person delegiert werden, z. B. an eine andere Aktiengesellschaft.

f) Keine Mehrfachverträge: VR- und GL-Mitglieder sollen keine weiteren Arbeits- oder Beraterverträge anderer Gesellschaften ihrer Gruppe (Konzern) erhalten. Es wird so verhindert, dass Vergütungen einfach über nicht-kotierte Tochterunternehmen ausbezahlt werden.

6. Geltungsbereich: Es ist wichtig zu unterstreichen, dass die Volksinitiative nur Schweizer Aktiengesellschaften tangiert, welche an einer Schweizer oder ausländischen Börse kotiert sind. Ausländische börsenkotierte Unternehmungen wie auch nicht-kotierte Schweizer Unternehmen sind hiervon *nicht* betroffen.

7. Strafbestimmung: Widerhandlung gegen diese Vorschriften wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

Das Initiativkomitee besteht bewusst aus «No-Names» und unabhängigen Personen, welche in *keiner* politischen Partei aktiv tätig sind. Es ist mit lediglich sieben Mitgliedern bestückt, was der vorgeschriebenen Mindestanzahl entspricht. Initiant des Volksbegehrens ist Thomas Minder, Geschäftsführer der Trybol AG in Neuhausen; ihr Sekretär ist Claudio Kuster.



Synopsis: Volksinitiative «gegen die Abzockerei» vs. indirekter Gegenvorschlag

	Forderung des Initiativtextes «gegen die Abzockerei»	Übereinstimmung	Begründung	Gewichtung	gewichtete Übereinstimmung
1	Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates	100%	–	400%	400%
2	Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung	50%	keine bindende Abstimmung verlangt, bloss Konsultativabstimmung	400%	200%
3	Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates	25%	dreijährige Amtsdauer weiterhin möglich	400%	100%
4	Keine Organ- und Depotstimmrechtsvertretung	100%	–	400%	400%
5	Stimpfpflicht der Pensionskassen im Interesse ihrer Versicherten	25%	nur, «sofern möglich»; nicht «im Interesse ihrer Versicherten»; betrifft nur berufliche Vorsorge, nicht AHV-Fonds	400%	100%
6	Keine Vorauszahlungen an VR- und GL-Mitglieder	50%	VR kann Ausnahmen beantragen	400%	200%
7	Keine Abgangs- oder andere Entschädigungen an VR- und GL-Mitglieder beim Austritt	50%	VR kann Ausnahmen beantragen	400%	200%
8	Transparenz der Pensionskassen: Offenlegung, wie sie gestimmt haben	50%	betrifft nur berufliche Vorsorge, nicht AHV-Fonds	300%	150%
9	Elektronische Fernabstimmung	0%	nur statutarische Möglichkeit, obschon diese bereits heute gegeben; viel zu hohe Anforderungen (z.B. Voten/Anträge der Teilnehmer müssten zwingend live übertragen werden, zu enges Unmittelbarkeitsprinzip) verschlechtern faktisch den Status quo	300%	0%
10	Keine Prämien bei Firmenkäufen an VR- und GL-Mitglieder	0%	–	300%	0%
11	Keine Prämien bei Firmenverkäufen an VR- und GL-Mitglieder	0%	–	300%	0%
12	Strafbestimmung bei Widerhandlung: Freiheitsstrafe und Geldstrafe	0%	–	300%	0%
13	Jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten	0%	Wahl durch VR möglich	200%	0%
14	Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	0%	–	200%	0%
15	Statuten: Erfolgs- und Beteiligungspläne der VR- und GL-Mitglieder	50%	nur in Vergütungsreglement	200%	100%
16	Statuten: Dauer der Arbeitsverträge der GL-Mitglieder	50%	nur in Vergütungsreglement	200%	100%
17	Keine Mehrfach-Arbeitsverträge für VR- und GL-Mitglieder	0%	–	200%	0%
18	Jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	100%	–	100%	100%
19	Statuten: Anzahl externer Mandate der VR- und GL-Mitglieder	0%	–	100%	0%
20	Abstimmung der GV über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirates	100%	–	100%	100%
21	Statuten: Höhe der Renten der VR- und GL-Mitglieder	50%	nur in Vergütungsreglement	100%	50%
22	Statuten: Höhe der Kredite der VR- und GL-Mitglieder	50%	nur in Vergütungsreglement	100%	50%
23	Statuten: Höhe der Darlehen der VR- und GL-Mitglieder	50%	nur in Vergütungsreglement	100%	50%
24	Keine Delegation der Geschäftsführung an eine andere Firma	0%	–	100%	0%
Total Übereinstimmung		38%			
Total Übereinstimmung (gewichtet)					38%

Initiativkomitee eidg. Volksinitiative «gegen die Abzockerei»



Literaturverzeichnis

- [1] Bundesamt für Energie, *Lampen: Effizienzanforderungen ab 2009*, 2008, <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?msg-id=24490>
- [2] Bundesamt für Statistik, *Statistisches Lexikon, Kapitel 08 - Energie*, 2012, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/08/22/lexi.html>
- [3] Bundesamt für Statistik, *Statistisches Lexikon, Kapitel 01 - Bevölkerung*, 2012, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/lexi.html>
- [4] Spiegel Online, Ole Reissmann, *Müllhaufen der Atomgeschichte*, 29. August 2009, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/desolate-endlager-muellhaufen-der-atomgeschichte-a-645686.html>
- [5] Wikipedia: Hybridelektrofahrzeuge *Hybridelektrofahrzeuge*, 2012, <http://de.wikipedia.org/wiki/Hybridelektrokraftfahrzeug>
- [6] Volksabstimmung vom 18.05.2003, *Eidgenössische Volksinitiative MoratoriumPlus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)*, 2003, <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis282.html>
- [7] Leslie Franke, Herdolor Lorenz, *Water makes Money*, 2011, <http://www.WaMaMo.com/>
- [8] Fachhochschule Münster (Prof. Dr.-Ing U. Greveler, Dr. B. Justus, D. Löhr MSc.), *Hintergrund und experimentelle Ergebnisse zum Thema „Smart Meter und Datenschutz“*, 20. September 2012, http://www.its.fh-muenster.de/greveler/pubs/smartmeter_sep11_v06.pdf

